
„Drei Schritte vor und zwei zurück“

Rechtsgutachten zu unions-, verfassungs- und
völkerrechtlichen Rechtsfragen der geplanten

Reform des § 29 StAG

erstattet im Auftrag der

Türkischen Gemeinde in Deutschland e. V.

Obentrautstr. 72, 10963 Berlin

durch

Prof. Dr. Andreas Zimmermann, LL.M. (Harvard)

Universität Potsdam

I. Einleitung und Fragestellung

Der Gutachter wurde von der Türkischen Gemeinde in Deutschland e.V. beauftragt, die Vereinbarkeit des aktuellen Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zur Neufassung von § 29 StAG (Gesetzesentwurf der Bundesregierung, „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, BR-Drs. 152/14) mit dem Grundgesetz sowie mit Völker- und Unionsrecht zu beurteilen. Dieses Gutachten wird vorliegend erstattet. Es beruht in nicht unerheblichem Umfang auf Vorarbeiten, die der Gutachter im Vorfeld der Vorlage des Gesetzesentwurfs geleistet hat¹, sowie auf einem neueren wissenschaftlichen Aufsatz² zu eben dieser Fragestellung. Hierauf wird Bezug genommen.

II. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens

1. Der aktuell vorliegende Entwurf einer Neufassung von § 29 StAG (im Folgenden § 29 E-StAG) führt im Ergebnis *für einen großen Teil* der bisher von der Optionspflicht Betroffenen zu dessen Wegfall. Jedoch bleiben nach wie vor eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen, die *jus soli* die deutsche und zugleich *jus sanguinis* eine weitere Staatsangehörigkeit erworben haben („jus-soli-Deutsche“) und die nicht im Sinne von § 29 Abs. 1 lit. a E-StAG in Deutschland aufgewachsen sind und auch nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates oder der Schweiz sind, weiterhin von der Optionspflicht und einem damit möglicherweise einhergehenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit betroffen.
2. Davon abgesehen, dass diese Regelung im Einzelfall zu widersprüchlichen und systemwidrigen Ergebnissen führt bestehen auch unter der Geltung der beabsichtigten Neuregelung nach wie vor im Hinblick auf die Einleitung des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 GG verfassungsrechtliche Bedenken.
3. Auch unionsrechtlich erscheint § 29 E-StAG nicht unproblematisch, da mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei optionspflichtigen Doppelstaatlern immer auch ein Verlust der Unionsbürgerschaft einhergeht und da zudem auch unter der Geltung der Neuregelung gerade die Ausübung unionrechtlicher Freizügigkeitsrechte die Anwendbarkeit der Optionsobliegenheit auslöst und damit potentiell zum Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit führen kann.

¹ Vgl. dazu im Einzelnen Zimmermann/Schütte/Sener, Deutsche Zweiter Klasse? - Verfassungs-, unions- und völkerrechtliche Fragen des Optionsmodells der §§ 29/ 40b Staatsangehörigkeitsgesetz (2013), *passim*.

² A. Zimmermann, *Koalition locuta, causa finita?* - Rechtsfragen der Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen CDU/CSU und SPD im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts, DÖV 2014, S. 429 ff.

4. Ferner erweist sich die Neuregelung auch im Lichte von Art. 16 GG problematisch, weil *jus soli*-Deutsche, die ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt haben nicht in der auch verfassungsrechtlich durch Art. 16 GG gebotenen Weise über ihre Optionsobliegenheit und die damit einhergehenden Rechtsfolgen in Kenntnis gesetzt werden (können).

5. Schließlich mangelt es der gesetzlichen Neuregelung auch an einer auch verfassungsrechtlich geboten Altfallregelung; jedenfalls aber ist die Regelung im Hinblick auf Altfälle verfassungskonform auszulegen.

III. Wortlaut der geplanten Neuregelung

Kernpunkt des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs zur Neuregelung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Optionsmodells ist die Neufassung des bisherigen § 29 StAG. Dieser soll nach dem Willen der Bundesregierung in Zukunft wie folgt lauten:

„§29 E-StAG (i.d.F. der BR-Drucksache 152/14)

(1) Optionspflichtig ist, wer

1. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b erworben hat,
2. nicht nach Absatz 1a im Inland aufgewachsen ist,
3. eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt und
4. innerhalb eines Jahres nach Vollendung seines 21. Lebensjahres einen Hinweis nach Absatz 5 Satz 5 über seine Erklärungspflicht erhalten hat.

Der Optionspflichtige hat nach Vollendung des 21. Lebensjahres zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(1a) Ein Deutscher nach Absatz 1 ist im Inland aufgewachsen, wenn er bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres

1. sich acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten hat,
2. sechs Jahre im Inland eine Schule besucht hat oder
3. über einen im Inland erworbenen Schulabschluss oder eine im Inland abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.

Als im Inland aufgewachsen nach Satz 1 gilt auch, wer im Einzelfall einen vergleichbaren Bezug zu Deutschland hat und für den die Optionspflicht nach den Umständen des Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Erklärt der Deutsche nach Absatz 1, dass er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren.

(3) Will der Deutsche nach Absatz 1 die deutsche Staatsangehörigkeit behalten, so ist er verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Tritt dieser Verlust nicht bis zwei Jahre nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht nach Absatz 5 ein, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, dass dem Deutschen nach Absatz 1 vorher die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erteilt wurde. Ein Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis ein Jahr nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht nach Absatz 5 gestellt werden (Ausschlussfrist). Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Die Beibehaltungsgenehmigung nach Absatz 3 ist zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 12 Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre.

(5) Auf Antrag eines Deutschen, der die Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b erworben hat, stellt die zuständige Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit nach Absatz 6 fest. Ist eine solche Feststellung nicht bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres erfolgt, prüft die zuständige Behörde anhand der Meldedaten, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 vorliegen. Ist dies danach nicht feststellbar, weist sie den Betroffenen auf die Möglichkeit hin, die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1a nachzuweisen. Wird ein solcher Nachweis erbracht, stellt die zuständige Behörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit nach Absatz 6 fest. Liegt kein Nachweis vor, hat sie den Betroffenen auf seine Verpflichtungen und die nach den Absätzen 2 bis 4 möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Hinweis ist zuzustellen. Die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(6) Der Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift wird von Amts wegen festgestellt. Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über

das Verfahren zur Feststellung des Fortbestands oder Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erlassen.

IV. Entstehungsgeschichte des § 29 StAG (Optionsregelung) in seiner derzeitigen Fassung

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, so wie es in dem aus dem Jahr 1913 stammenden Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) seinen Niederschlag gefunden hatte, beruhte bis zu seiner Reform im Jahr 2000 grundlegend und ausschließlich auf dem *jus sanguinis*-Prinzip, also dem Abstammungsprinzip.³ Bis zur deutschen Wiedervereinigung kam dabei aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere aber wegen des Fortbestandes der einheitlichen (gesamt)deutschen Staatsangehörigkeit,⁴ eine grundlegende Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts nicht in Betracht, hätte dies doch bedeutet, die staatsangehörigkeitsrechtliche Einheit zwischen den beiden deutschen Staaten⁵ in Frage zu stellen.⁶

Nach Erreichen der staatsrechtlichen Einheit durch die deutsche Wiedervereinigung war es ausweislich der Koalitionsvereinbarung⁷ von CDU/CSU und FDP vom 16. Januar 1991 Ziel der Bundesregierung, in der 12. Legislaturperiode eine umfassende Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zu vollziehen. Dieses Vorhaben wurde jedoch nicht umgesetzt. Auch in den folgenden Jahren scheiterte eine Reform des Staatsangehörigkeitsrechts bis ins Jahr 1999 mehrfach an der Unvereinbarkeit der Ansichten zu den Fragen der Ergänzung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts um das *jus soli* (Territorialprinzip), also um eine Anknüpfung der Staatsangehörigkeit an den Geburtsort.⁸

³ Vgl. zu den Grundlinien der Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts statt aller nur etwa v. Mangoldt (1994), S. 33 - 42.

⁴ Grundlegend dazu BVerfG:Beschluss vom 21.10.1987, Aktenzeichen 2 BvR 373/83, BVerfGE, 77, 137 („Teso“); hierzu näher Hofmann (1989), S. 257 - 300; ferner v. Mangoldt (1989), S. 36 ff.

⁵ Zur staatsangehörigkeitsrechtlichen Sichtweise der damaligen DDR vgl. statt aller nur etwa Riege (1986), S. 184 - 294.

⁶ v. Münch (2007), S. 128; zur gesamtdeutschen Staatsangehörigkeit und zu deren Fortbestand nach 1945 grundlegend Makarov/v. Mangoldt (1971), Einl. V, Rn. 1ff.

⁷ CDU (1991), S. 27.

⁸ Vgl. folgende Vorschläge, die mit leichten Abweichungen, den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland enthielten, wobei die Entwürfe vorsahen von dem Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit abzusehen bzw. jedenfalls in diesen Fällen eine solche hinzunehmen: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Staatsangehörigkeitsrechts“ (Text in: Mitteilungen der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer vom 04.02.1993) der damalige Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer Cornelia Schmalz-Jacobsen; Gesetzesentwurf vom 10.03.1993, der von der Fraktion der SPD im Bundestag eingebracht wurde (BT-Drucks. 12/4533; dort auch Hinweise zu den dahinter liegenden Überlegungen, ebd., S. 5 - 6); „Entwurf eines Gesetzes zur

Die Koalition von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbarte schließlich im Jahre 1998 im Koalitionsvertrag⁹ das Ziel, die doppelte/mehrfache Staatsangehörigkeit über die bestehenden Ausnahmeregelungen hinaus hinzunehmen und das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht um das *jus-soli*-Prinzip zu erweitern: Die Frage war sodann ein wesentliches Thema im hessischen Landtagswahlkampf des Jahres 1999, der zu einem dortigen Regierungswechsel führte.¹⁰ Dies hatte zur Folge, dass die Bundesregierung wegen des Charakters eines etwaigen Reformgesetzes als Zustimmungsgesetz¹¹ nach Art. 78 Alt. 1 GG in Verbindung mit Art. 84 I GG auf die politische Unterstützung der FDP angewiesen war, die zur fraglichen Zeit Teil einer SPD-FDP-Koalitionsregierung im Land Rheinland-Pfalz war. Demzufolge korrigierte die Bundesregierung ihren Arbeitsentwurf dahingehend, dass sie das von der FDP favorisierte „Optionsmodell“¹² so wie es sich nunmehr im Kern in dem derzeit noch gültigen § 29 StAG findet, als Kompromiss in den Entwurf aufnahm¹³ und insofern eine dauerhafte Hinnahme vom Mehrstaatigkeit verwarf.¹⁴ Am 16. März 1999 legten daraufhin Abgeordnete der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP den „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts“¹⁵ vor. Dieser Entwurf wurde schließlich nach einer kontroversen Expertenanhörung¹⁶ Mitte 1999 verabschiedet¹⁷ und trat schließlich am 1. Januar 2000 als ‚Staatsangehörigkeitsgesetz‘ (StAG) in Kraft.¹⁸

Änderung und Ergänzung des Staatsangehörigkeitsrechts“ vom Land Niedersachsen vom Juni 1993 (BT-Drucks. 402/93).

⁹ Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.10.1998, S. 38.

¹⁰ Frankfurter Allgemeiner Zeitung (26.11.2001); Bundeszentrale für Politische Bildung (15.05.2007); vgl. auch Hofrichter/Westle (2000), S. 149 -176.

¹¹ BVerfG: Beschluss vom 25.06.1994, Aktenzeichen BvF 2/73, 2 BvF 3/73, BVerfGE 37, 363 (382).

¹² BT-Drucks. 14/533, S. 16.

¹³ Martenczuk (2000), S. 194.

¹⁴ Dieses Modell war ähnlich bereits 1996 in vom Bundesvorstand der FDP beschlossenen Thesen („Einwanderung kontrollieren - Eingliederung und Einbürgerung erleichtern“, Thesen des FDP-Bundesvorstands vom 05.02.1996, fdk Sonderausgabe vom 09.02.1996) und 1997 in dem Entwurf des Landes Rheinland-Pfalz für ein „Gesetz zur Regelung der Zuwanderung“ (BR-Drucks. 180/97) enthalten gewesen.

¹⁵ BT-Drucks. 14/533.

¹⁶ Vgl. dazu im Einzelnen die Beiträge in: Deutscher Bundestag (Hg.), Reform des Staatsangehörigkeitsrechts – Die parlamentarische Beratung (1999); vgl. ferner auch bereits Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (Hg.), Verfassungsrechtliche Überprüfung des sog. Optionsmodells im Staatsangehörigkeitsrecht, Ausarbeitung Nr. III-207/96 vom 10.10.1996.

¹⁷ Zum Gesetzgebungsverfahren näher auch v. Münch (2007), S. 152.

¹⁸ BGBl. 1999 I, S. 1618- 1623; vgl. allgemein aus der Diskussion nach Verabschiedung der Reform nur etwa Göbel-Zimmermann/Masuch (2000), S. 95 - 103; Hailbronner (2001), S. 1329 - 1335; ders. (1999), S. 1273 - 1280; Huber/Butzke (1999), S. 2769 - 2775; v. Mangoldt (1999), S.

V. Regelungsgehalt des bisherigen § 29 StAG

Kernelement des, wie erwähnt, im Jahr 200 geänderten StAG war die Einführung eines *jus soli*-Erwerbstatbestandes in § 4 Abs. 3 StAG. Danach erwirbt seitdem ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt im Inland, wenn „ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.“

Die Übergangsvorschrift des § 40b StAG eröffnete zudem für ausländische Kinder, die am 1. Januar 2000 rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Möglichkeit, durch einen bis zum 31. Dezember 2000 zu stellenden Antrag den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung herbeizuführen. Voraussetzung hierfür war, dass bei ihrer Geburt die Eltern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG erfüllt hatten.

Mit der Regelung des § 4 Abs. 3 StAG wurde damit das *jus sanguinis*-Prinzip im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht erstmals um das *jus soli*-Prinzip ergänzt. In aller Regel erwerben die betroffenen Kinder zugleich nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsrechts des oder der Heimatstaaten der Eltern *jus sanguinis*, also kraft Abstammung, die Staatsangehörigkeit(en) ihrer Eltern. Es kommt mithin nicht selten zu Mehrstaatigkeit.

Die mit dem *jus soli*-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, also mit Anknüpfung an den Geburtsort, einhergehende mehrfache Staatsangehörigkeit sollte jedoch nach der gegenwärtig noch gültigen Fassung des § 29 StAG regelmäßig nur vorübergehend bestehen. Dies unterscheidet sich von der staatsangehörigkeitsrechtliche Behandlung derjenigen, die mit der Geburt im Wege der Abstammung (*jus sanguinis*) die deutsche und darüber hinaus eine weitere fremde Staatsangehörigkeit erwerben, die seit jeher aus der Sicht des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts *nicht* optionspflichtig sind.

Der Wortlaut des § 29 StAG in seiner *derzeit noch gültigen Fassung* lautet daher wie folgt:

§ 29 StAG (gegenwärtige Fassung)

- (1) Ein Deutscher, der nach dem 31. Dezember 1999 die Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 oder durch Einbürgerung nach § 40b erworben hat und eine ausländische

Staatsangehörigkeit besitzt, hat nach Erreichender Volljährigkeit und nach Hinweis gemäß Absatz 5 zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(2) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, daß er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren. Sie geht ferner verloren, wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgegeben wird.

(3) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, so ist er verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres geführt, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, daß der Deutsche vorher auf Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erhalten hat. Der Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden (Ausschlußfrist). Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Die Beibehaltungsgenehmigung nach Absatz 3 ist zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 12 Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre.

(5) Die zuständige Behörde hat den nach Absatz 1 Erklärungspflichtigen auf seine Verpflichtungen und die nach den Absätzen 2 bis 4 möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Hinweis ist zuzustellen. Die Zustellung hat unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres des nach Absatz 1 Erklärungspflichtigen zu erfolgen. Die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(6) Der Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift wird von Amts wegen festgestellt. Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Feststellung des Fortbestands oder Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erlassen.

Gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 StAG haben daher bislang diejenigen Deutschen, welche die Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG (oder durch Einbürgerung nach § 40b StAG) erworben haben und somit durch Anknüpfung an den Geburtsort und ferner eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, nach Erreichen der Volljährigkeit zu erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten möchten. Die Erklärungsobliegenheit entsteht, nachdem die zuständige Behörde den oder die volljährige Betroffene über diese Verpflichtung und die sich aus Abs. 2 bis 4 möglichen Rechtsfolgen informiert hat (§ 29 Abs. 5 S. 1 StAG). Optiert die betroffene Person für die ausländische Staatsangehörigkeit, bestimmt § 29 Abs. 2 S. 1 StAG ferner, dass die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren geht. Der erklärungsspflichtigen Person bleibt für die Abgabe der Erklärung bis zum vollendeten 23. Lebensjahr Zeit. Erklärt sie sich nicht, geht die deutsche Staatsangehörigkeit gleichwohl verloren (§ 29 Abs. 2 S. 2 StAG).

Optiert die erklärungsspflichtige Person demgegenüber für die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist sie verpflichtet, über die Aufgabe oder den Verlust der anderen Staatsangehörigkeit einen Nachweis zu erbringen. Beschafft sie diesen nicht oder nicht rechtzeitig, hat dies die gleichen Folgen, als hätte sie sich für die ausländische Staatsangehörigkeit entschieden oder sich gar nicht erklärt – es tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ein.

Für die Fälle, in denen der Nachweis über die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder unzumutbar ist, sieht das Gesetz in § 29 Abs. 4 StAG ferner die Erteilung einer Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) vor, sofern diese bis zum vollendeten 21. Lebensjahr beantragt wurde. Dies bezieht sich auch auf die Konstellationen, aufgrund derer bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 12 StAG Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre.¹⁹ Diese decken sich jedoch ihrerseits überwiegend mit der Unmöglichkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit der Aufgabe oder des Verlustes der ausländischen Staatsangehörigkeit. Dies gilt namentlich nach § 29 iVm § 12 Abs. 2 StAG, wenn die betroffene Person die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt.

VI. Reformbemühungen und neuer Gesetzesentwurf

Seit 2009 wurde vermehrt²⁰ ein Verzicht auf das Optionsmodell und zum Teil ein erweiterter Erwerb der Staatsangehörigkeit im Inland verlangt. Zuletzt eingebrachte Vorstöße der damaligen

¹⁹ Hailbronner/Renner/Maaßen (2010), S. 571 - 572.

²⁰ Vgl. Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 16/2650), welcher im Rahmen der Diskussion über das 5. Gesetz zur Änderung des StAG vom 5.2.2009 (BGBl. 2009 I, S. 158) eingebracht wurde sowie Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion zur konsequenten Beibehaltung der Mehrstaatigkeit vom 23.02.2010 (BT-Drucks. 17/773).

Oppositionsfraktionen,²¹ denen allen die Forderung nach einer Streichung des Optionszwangs gemeinsam ist, waren bereits im März 2013 Gegenstand einer öffentlichen Anhörung des Innenausschusses gewesen, welche die Kontroverse auch unter den Sachverständigen verdeutlichte.²²

Die staatsangehörigkeitsrechtliche Optionspflicht des § 29 StAG für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, die *jus soli* die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, bildete auch eine der Kernfragen des letzten Bundestagswahlkampfes. Im zwischen CDU/CSU und SPD abgeschlossenen Koalitionsvertrag wurde schließlich vorgesehen, dass für in Deutschland geborene und aufgewachsene deutsche Kinder ausländischer Eltern der Optionszwang entfallen soll und die Mehrstaatigkeit akzeptiert werden solle, während es im Übrigen beim geltenden Staatsangehörigkeitsrecht bleiben solle.

Mit diesem Vorhaben trugen die politischen Parteien, welche die gegenwärtige Bundesregierung stützen, den erheblichen verfassungspolitischen Bedenken hinsichtlich der Sinnhaftigkeit²³ sowie der praktischen Umsetzbarkeit des bisherigen, sogenannten „Optionsmodells“ Rechnung²⁴. Zudem wurde damit, wenn auch nur auf den ersten Blick, zugleich den erheblichen Zweifeln hinsichtlich der Vereinbarkeit der bisherigen Regelung mit verfassungs-, aber auch unions- und völkerrechtlichen Vorgaben²⁵ Genüge getan.

Der nunmehr vorliegende, bereits oben wiedergegebene, Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes bestimmt in seinem Kernpunkt, dass für bestimmte Gruppen von *jus soli*-Deutschen, die bisher von der Optionspflicht betroffen waren, diese entfällt. Dies gilt zum einen dann, wenn der oder die Betroffene entweder neben der deutschen Staatsangehörigkeit diejenige eines anderen EU-Mitgliedstaates oder die der Schweiz besitzt. Ferner besteht auch dann keine Optionspflicht, wenn der oder die Betroffene sich bis

²¹ Vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Streichung des Optionszwanges aus dem Staatsangehörigkeitsrecht“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 17/542), Antrag der SPD-Fraktion vom 09.11.2011 „Staatsangehörigkeitsrecht modernisieren – Mehrfache bzw. doppelte Staatsangehörigkeit ermöglichen (BT-Drucks. 17/7654) sowie Antrag der Fraktion DIE LINKE „Für gleiche Rechte – Einbürgerung erleichtern vom 29.01.2013 (BT-Drucks. 17/12185).

²² Deutscher Bundestag(2013a): Öffentlichen Anhörung des Innenausschusses vom 13.03.2013 unter Vorsitz von Wolfgang Bosbach (CDU/CSU) mit Stellungnahmen der Sachverständigen Groß, Hailbronner, Heinhold, Jungnickel, Luft und Schwarz.

²³ Dazu zuletzt m.w.N. Zimmermann/Schütte/Sener (Fn. 2), S. 52.

²⁴ Ebd., S. 49 ff.; vgl. ferner auch Bornhofen, Prüfung und Dokumentation des ius-soli-Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch den Standesbeamten, StaZ 1990, 257 ff.; Krömer, Der Ius-Soli-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und die Aufgaben des Standesbeamten, StaZ 2000, 363 ff., sowie Renner, Erfahrungen mit dem neuen deutschen Staatsangehörigkeitsrecht, ZAR 2002, 265 ff.

²⁵ Umfassend dazu zuletzt Zimmermann/Schütte/Sener (Fn. 2), *passim*.

zum 21. Lebensjahr mehr als acht Jahre in Deutschland aufgehalten hat, oder sechs Jahre in Deutschland eine Schule besucht hat, oder aber schließlich in Deutschland einen Schul- oder Berufsabschluss erworben hat. Daneben soll eine Person auch dann als im Inland aufgewachsen gelten und damit nicht der Optionspflicht unterliegen, wenn sie über einen vergleichbar engen Bezug zu Deutschland verfügt und wenn zugleich die Optionspflicht für sie eine besondere Härte bedeuten würde.

Damit käme es mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes jedenfalls zu einem *weitgehenden* Wegfall der in § 29 Abs. 1 StAG enthaltenen Optionsobliegenheit. Gleichzeitig bliebe die Optionsobliegenheit für diejenigen *jus soli*-Deutschen, die nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 29 Abs. 1a E-StAG fallen, bestehen. Es würde auch weiterhin das wenig praktikable Verfahren der Abs. 2–6 des bisherigen § 29 StAG fortbestehen.²⁶ Insbesondere müsste danach *in jedem Einzelfall* (ausser bei *jus soli*-Deutschen, die zugleich EU-Ausländer oder Schweizer sind) zusätzlich geprüft werden, ob überhaupt jeweils ein Aufwachsen in Deutschland im Sinne der Norm vorliegt oder nicht. Das würde das bereits jetzt langwierige und fehleranfällige Verfahren zusätzlich komplexer machen, selbst wenn in vielen Fällen bereits die in dem Entwurf vorgesehene Abfrage des Melderegisters Auskunft über die Dauer des Inlandsaufenthaltes geben wird. Hinzukommt, dass ab dem Jahr 2018 nicht mehr nur diejenigen Personen von dem Optionsverfahren erfasst würden, die von der Übergangsregelung des bisherigen § 40b StAG Gebrauch gemacht haben, sondern alle seit dem 1. Januar in Deutschland geborenen Kinder, die *jus soli* die deutsche Staatsangehörigkeit und zugleich *jus sanguinis* eine weitere Staatsangehörigkeit erworben haben. Dies bedeutet, dass die Zahl der Betroffenen ab 2018 und mit ihr der Verwaltungsaufwand der Länder signifikant auf etwa 40.000 Betroffene pro Jahr steigen würde.

VII. Vereinbarkeit des § 29 E-StAG mit höherrangigem Recht

Im Folgenden wird untersucht, ob und inwieweit der Gesetzesentwurf zur Neufassung des § 29 StAG („§ 29 E-StAG“) mit höherrangigem Recht, insbesondere Unionsrecht und dem Grundgesetz, sowie mit Völkerrecht vereinbar ist. Im Ergebnis zeigt sich dabei, dass die meisten der Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des derzeit noch gültigen § 29 StAG mit Unions- und Verfassungsrecht in weitem Umfang nach wie vor auch für die von der Bundesregierung geplante Neufassung des § 29 StAG Platz greifen.

²⁶ Dazu bereits näher Zimmermann/Schütte/Sener (Fn. 2), S. 49 ff. mit vielfältigen weiteren Nachweisen.

1. Vereinbarkeit mit Unionsrecht

a) Generelle Relevanz des Unionsrechts in Bezug auf das Staatsangehörigkeitsrecht der EU-Mitgliedstaaten

Zwar unterliegt die Regelung der jeweiligen nationalen Staatsangehörigkeit bei dem gegenwärtigen Stand der europäischen Integration nach wie vor grundsätzlich der Souveränität der einzelnen Mitgliedstaaten. Allerdings ist von dieser Zuständigkeit unter Beachtung des Unionsrechts Gebrauch zu machen.²⁷ Insbesondere ist ungeachtet der einzelstaatlichen staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungsbefugnis in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH²⁸ davon auszugehen, dass im Rahmen der Ausgestaltung staatsangehörigkeitsrechtlicher Regelungen eine Pflicht der Mitgliedstaaten besteht, Unionsrecht zu beachten, sofern und soweit durch eine nationale Staatsangehörigkeitsentscheidung die unionsrechtliche Stellung einer betroffenen Person berührt wird.²⁹

Insbesondere ist dabei zu beachten, dass nationale Regelungen über die Staatsangehörigkeit über den Bereich des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehende Auswirkungen insoweit besitzen, als eine Entscheidung über die Verleihung und Entziehung der Staatsangehörigkeit in aller Regel untrennbar mit einer Entscheidung über den Entzug und die Verleihung der Unionsbürgerschaft und der damit einhergehenden Rechte und Pflichten verknüpft ist.

So ist etwa der EuGH in der Rechtsache *Rottmann*³⁰ davon ausgegangen, dass bei einer nationalen Einbürgerungsrücknahme die damit einhergehenden Auswirkungen hinsichtlich der unionsrechtlichen Stellung des Betroffenen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.³¹ Bedeutsam ist dabei insbesondere, dass der EuGH in diesem Fall zur Bejahung seiner Zuständigkeit und der Anwendbarkeit des Unionsrechts nicht auf einen grenzüberschreitenden Bezug abstellte, sondern die Unionsbürgerschaft selbst zu deren Anknüpfungspunkt machte.³² Diese Linie setzte der Europäische Gerichtshof in seiner *Ruiz*

²⁷ EuGH: Urteil vom 7.7.1992, Rechtssache C-369/90, Slg 1992, I-4258, Rn.10.

²⁸ EuGH: Urteil vom 7.7.1992, Rechtssache C-369/90, Slg. 1992, I-4258.

²⁹ *Schönberger*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (2013), Art. 20 AEUV, Rn. 44; Kahl (2011), S. 368; Kochenov (2010), S. 1836.

³⁰ EuGH Urteil vom 2.3.2010, Rechtssache C-135/08.

³¹ Kritisch dazu aber etwa: Hailbronner (2011), S. 4; vgl. auch die Urteilsanmerkung Tewocht (2010), S. 144.

³² Wörtlich hieß es dort:

„[42] Es liegt auf der Hand, dass die Situation eines Unionsbürgers, gegen den [...] eine Entscheidung der Behörden eines Mitgliedstaates über die Rücknahme seiner Einbürgerung ergangen ist, die ihn – nachdem er die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, die er ursprünglich besessen hatte, verloren hat – in eine Lage versetzt, die zum Verlust des durch Art. 17 EG

Zambrano-Entscheidung fort, in der er auf eine grenzüberschreitende Dimension als Voraussetzung der Anwendbarkeit des Unionsrechts gänzlich verzichtet hat.³³ Der EuGH entwickelte dabei unter Hinweis auf die Unionsbürgerschaft als „grundlegenden Status“ eine Formel, nach welcher Art. 20 AEUV nationalen Maßnahmen entgegensteht, „die bewirken, dass den Unionsbürgern der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehrt wird.“³⁴.

In seiner *Dereci*-Entscheidung³⁵ hat der EuGH das neue, durch die *Ruiz-Zambrano*-Entscheidung hervorgegangene Rechtsinstitut des „Kernbereichschutzes“ bestätigt und (einschränkend) dahingehend konkretisiert³⁶, dass „Vertragsbestimmungen über die Freizügigkeit und die zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Maßnahmen nicht auf Sachverhalte angewandt werden, die keine Berührung mit irgendeinem Sachverhalt aufweisen, auf die das Unionsrecht abstellt, und die mit keinem relevantem Element über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinausweisen“³⁷. Immerhin bleiben nach dieser Rechtsprechungslinie aber weiterhin die Rechte aus der Unionsbürgerschaft relevant, soweit im konkreten Fall der tatsächliche Genuss der Unionsrechte *de facto* verwehrt wird.

(bzw. Art. 20 AEUV) verliehenen Status der damit verbundenen Rechte führen kann, ihrem Wesen und ihren Folgen nach unter das Unionsrecht fällt.

[46] Unter diesen Umständen hat der Gerichtshof über die Fragen des vorliegenden Gerichts zu entscheiden.“

³³ EuGH: Urteil vom 08.03.2011, Rechtssache C-34/09, EuGH, NJW 2011, 2008: In der Sache entschied der EuGH über die Ansprüche des kolumbianischen Staatsangehörigen Ruiz Zambrano, der sich nach der erfolglosen Durchführung des Asylverfahrens unerlaubt in Belgien aufhielt und erwerbstätig war. Mehrere Regularisierungsversuche scheiterten und es folgten langjährige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Zwischenzeitlich wurden zwei Kinder geboren, welche die belgische „Ersatzstaatsangehörigkeit“ erlangten, da die Eltern bei der Botschaft nicht die kolumbianische Staatsangehörigkeit beantragt hatten. Über die Unionsbürgerschaft der Kinder wollten die Eltern eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erwirken.

³⁴ EuGH: Urteil vom 8. 3.2011, Rechtssache C-34/09, Rn. 42.

³⁵ EuGH: Urteil vom 15.11.2011, Rechtssache C-256/11, *Dereci*. Der EuGH hatte in diesem Fall zu entscheiden, ob Drittstaatsangehörigen über das Unionsrecht ihrer Angehörigen, welche von ihrem Recht auf Freizügigkeit keinen Gebrauch gemacht hatten, ein Aufenthaltsrecht gewährt werden muss. Dabei waren die Angehörigen nicht auf den Lebensunterhalt der Beschwerdeführer angewiesen. Der EuGH verneinte in diesem Fall eine grundlegende Pflicht der Mitgliedstaaten zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung. Nach seiner Auffassung berührt die Verweigerung des Familiennachzugs grundsätzlich nicht den Kernbereich der Unionsbürgerrechte. Der entscheidende Unterschied zum *Ruiz Zambrano*-Fall besteht darin, dass volljährige Unionsbürger tatsächlich nicht zum Verlassen des Unionsgebietes gezwungen sind, sondern vielmehr eine Entscheidungsfreiheit haben, die Minderjährigen im Falle der Ausweisung der Eltern *de facto* nicht zusteht.

³⁶ Urteilsanmerkung Thym (2012), S. 103.

³⁷ EuGH: Urteil vom 15.11.2011, Rechtssache. C-256/11, *Dereci*, Rn. 60.

Daraus ergibt sich, dass Entscheidungen eines Mitgliedstaates über den Verlust der Staatsangehörigkeit eines Bürgers oder einer Bürgerin – wie vorliegend im Rahmen des bisherigen aber auch des neu zu fassenden ‚Optionsmodells‘ - stets unter Beachtung des Unionsrechts zu ergehen haben und eine unionsrechtliche Kontrolle durch den EuGH ermöglichen, wenn der Kernbereich der Unionsbürgerrechte betroffen ist. Demnach ist es den Mitgliedstaaten im Rahmen der soeben skizzierten unionsrechtlichen Grenzen zwar generell freigestellt, entsprechende Voraussetzungen des Wegfalls ihrer Staatsangehörigkeit selbständig zu regeln.³⁸ Allerdings sprengt eine Verlustregelung dann den unionsrechtlichen Rahmen, wenn sie unmittelbar oder mittelbar an die rechtmäßige Ausübung der Marktfreiheiten angeknüpft oder von einem Wechsel der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates abhängig gemacht wird.³⁹ Ferner ist der Entzug der Staatsangehörigkeit in Bezug auf das unionsrechtliche Freizügigkeitsrecht dann unzulässig, wenn er daraus resultiert, dass sich der Betroffene dauernd in einem anderen Mitgliedstaat aufhält.⁴⁰

Aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich darüber hinaus, dass jedenfalls in den Konstellationen, in denen der Staatsangehörigkeitsverlust zugleich zum Verlust der Unionsbürgerschaft führt ungeachtet des Umstandes, wie der Erwerb und der Verlust der Staatsangehörigkeit zustande kam, unionsrechtliche Verhältnismäßigkeitserwägungen beachtet werden müssen.⁴¹ Dabei muss über dem nationalen Verhältnismäßigkeitsmaßstab hinaus die Auswirkung des Entzugs auf die unionsrechtliche Stellung des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden.⁴²

b) Unionsbürgerschaft und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Rahmen der neu gefassten Optionsregelung des § 29 E-StAG

Vor dem Hintergrund, dass *jus soli*-Deutsche, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates besitzen, nach dem Gesetzesentwurf zur Neufassung des § 29 E-StAG gemäß dessen Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ohnehin nicht mehr optionspflichtig sein sollen, ist unionsrechtlich im Wesentlichen nur noch die Fallgruppe relevant, in welchem *jus soli*-Deutsche zugleich die Staatsangehörigkeit eines (Nicht-EU-)Drittstaates besitzen.⁴³

³⁸ EuGH: Urteil vom 7.7.1992, Rechtssache C-369/90, Rn. 11, Hailbronner (2012),

³⁹ Hailbronner (2011), S. 4; Schönberger (2012), Art. 20 AEUV, S. 17.

⁴⁰ Schönberger, in: Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin (2013), Art. 20 AEUV, S. 17 m.w.N..

⁴¹ Lämmermann (2012), S. 78; Toggenburg (2010), S. 170.

⁴² Schönberger, in: Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin (2013), Art. 20 AEUV, S. 17; EuGH: Urteil vom 2.3.2010, Rechtssache C-135/08, Rn. 55.

⁴³ Hinzuweisen ist aber auf Konstellationen in denen eine Person mit gemischt-nationalen Eltern *jus sanguinis* sowohl die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates als auch diejenige eines

Bei *jus-soli*-Deutschen, welche nach der Konzeption des § 29 E-StAG im Grundsatz nach wie vor der Optionspflicht unterliegen sollen, sofern sie zugleich die Staatsangehörigkeit eines (Nicht-EU)-Drittstaates besitzen, es sei denn sie sind im Sinne des Entwurfs in Deutschland aufgewachsen, tritt mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zugleich der Verlust der Unionsbürgerschaft ein. Nach der oben skizzierten Rechtsprechung des EuGH⁴⁴ sind jedoch, wie erwähnt, unionsrechtliche Erwägungen in die Entscheidung über den Entzug der Staatsangehörigkeit mit einzubeziehen, sofern dadurch der Kernbereich der Unionsbürgerrechte angetastet wird, selbst wenn im Übrigen kein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt.

Damit müssen erst recht bei einer optionspflichtigen Person, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit nur diejenige eines Drittstaates besitzt, diese unionsrechtlichen Grenzen Beachtung finden, denn der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit betrifft nicht nur den Kernbereich der Rechte aus der Unionsbürgerschaft, sondern führt gar zu einem *vollständigen Verlust* der Unionsbürgerschaft und der damit einhergehenden Rechte.

Insbesondere erscheint es fraglich, ob die Optionsregelung des § 29 E-StAG einer unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung standhält. Zwar wird vertreten, die vorliegend zu prüfende Regelung sei bereits deshalb mit Unionsrecht vereinbar, weil die betroffene Person jederzeit die Möglichkeit besitze, die Verlustfolge durch Aufgabe der zweiten, ausländischen Staatsangehörigkeit in zumutbarer Weise abzuwenden.⁴⁵ Dabei wird jedoch übersehen, dass gerade diese Prüfung der Zumutbarkeit Verhältnismäßigkeitsüberlegungen unterliegt, wie sie der EuGH in seiner Rechtsprechung vornimmt.

Insbesondere ist fraglich, ob die Regelung im Lichte der sich aus ihr ergebenden negativen unionsrechtlichen Folgen für den Betroffenen angemessen ist, zumal die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in weitem Umfang Mehrstaatigkeit auch dann akzeptieren, wenn es sich bei der anderen Staatsangehörigkeit um diejenige eines Drittstaates handelt.⁴⁶

Drittstaates erwirbt und zugleich *jus soli* die deutsche Staatsangehörigkeit. Auch diese Personengruppe soll nach dem Wortlaut des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 E-StAG optionspflichtig sein. Die zwingend nach § 29 Abs. 4 E-StAG iVm § 12 Abs. 2 StAG zu erteilende Beibehaltungsgenehmigung (im Hinblick auf die andere EU-Staatsangehörigkeit) dürfte dabei aber richtigerweise bereits dann zu erteilen sein, wenn der Betroffene den Verlust derjenigen seiner anderen Staatsangehörigkeiten nachweist, die diejenige des Drittlandes (und nicht die des EU-Mitgliedstaates) ist, so dass sich im Ergebnis *in dieser Konstellation* keine unionsrechtlichen Bedenken ergeben.

⁴⁴ EuGH: Urteil vom 2.3.2010, Rechtssache C-135/08.

⁴⁵ Hailbronner (2012), S. 40.

⁴⁶ A.A. Hailbronner, Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 13.3.2013, - Optionsregelung -, Ausschussdrucksache 17 (4)674 F, S. 3.

Zudem ist das Interesse des Betroffenen am Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit und am einhergehenden Erhalt der damit zwingend verknüpften Unionsbürgerschaft mit in die Abwägung einzustellen, würde doch der oder die Betroffene mit Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auch der unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechte verlustig gehen. Zwar hat die optionsbelastete Person die Wahl, ob sie den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch eine Entscheidung für dieselbe abwenden will. Jedoch führt selbst eine bloß unterbliebene Entscheidung derjenigen Personen, die auch nach der geplanten Neuregelung erklärungs pflichtig sind, zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und in dessen Folge auch der Rechte aus der Unionsbürgerschaft.

Zudem wird ein Optieren weder im Rahmen von § 3 Abs. 2 StAG (zweölfährige Behandlung als Staatsangehöriger, die von dem Betreffenden nicht zu vertreten ist), noch in den Fällen des § 7 StAG (Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Bundesvertriebenengesetz für Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen), noch insbesondere von Kindern aus gemischt-nationalen Ehen mit einem deutschen Elternteil verlangt. Das belegt, dass dem Interesse des deutschen Gesetzgebers an der Vermeidung von Mehrstaatigkeit auch aus seiner eigenen Sicht keine überragende Bedeutung mehr zukommt, selbst wenn es sich bei der anderen Staatsangehörigkeit um diejenige eines Drittstaates handelt.

Weiterhin ist ferner auch zu berücksichtigen, dass gemäß § 35 Abs. 3 StAG sogar die Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung nach fünf Jahren ausgeschlossen ist. Mit anderen Worten zeitigt auch eine erschlichene Einbürgerung dauerhafte unionsrechtliche Folgen. Es ist aber ein Wertungswiderspruch der, gegebenenfalls sogar unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit, eingebürgerten, täuschenden Person unter der Geltung des § 35 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit und die Unionsbürgerrechte zu belassen, weil die Behörde erst sechs Jahre später von der Täuschung erfährt, während dem in Deutschland geborenen Optionskind gegen oder ohne seinen Willen und ohne eines der Täuschung äquivalenten Verhaltens nach wie vor die deutsche Staatsangehörigkeit wieder entzogen werden soll, nachdem es sie 23 Jahre zuvor *bona fide* erworben hat⁴⁷ es sei denn er oder sie ist im Sinne des Gesetzes in Deutschland aufgewachsen.

Unionsrechtlich noch problematischer erscheint, dass jedenfalls in bestimmten Sachverhaltskonstellationen nunmehr nach dem Entwurf des § 29 E-StAG das Fortbestehen der Optionspflicht (und damit gegebenenfalls darauffolgend der Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit und somit damit einhergehend dann auch der Wegfall der Unionsbürgerschaft) entweder an einen nur begrenzten Aufenthalt in Deutschland oder aber an

⁴⁷ Lämmermann (2012), S. 79.

das Fehlen eines in Deutschland erworbenen Schul- oder Berufsabschluss anknüpft. So sind insbesondere zum einen Konstellationen denkbar, in denen Eltern mit ihren Kinder gezielt umziehen damit die Kinder an einer Schule in einem anderen EU-Mitgliedstaat ihren Schulabschluss erwerben. Dies kann im Rahmen des neuen § 29 E-StAG dazu führen, dass sie dann der Optionspflicht unterworfen werden (und gegebenenfalls ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren), obwohl der Schulbesuch und der Schulabschluss im Ausland gerade in Ausübung unionsrechtlicher Freizügigkeitsrechte erfolgte.

Zum anderen sind aber auch Konstellationen denkbar in denen ein *jus soli*-Deutscher nur deshalb nicht die Tatbestandsvoraussetzungen des § 29 Abs. 1a Nr. 1-3 E-StAG erfüllt, weil die Eltern gemeinsam mit ihrem Kind, welches *jus soli* die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat aus anderen Gründen den Wohnsitz in einen anderen EU-Mitgliedstaat verlegt haben. Namentlich ist es dabei auch denkbar, dass es sich bei den Eltern um Personen handelt, die diesen Wohnortwechsel ihrerseits auf der Grundlage unionsrechtlicher Freizügigkeitsrechte vornehmen ohne dass deren Kind seinerseits die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzt.

Insgesamt ergeben sich damit jedenfalls im Hinblick auf Betroffene mit einer Drittstaatsangehörigkeit und in bestimmten Konstellationen erhebliche Bedenken hinsichtlich der unionsrechtlichen Zulässigkeit auch der neu gefassten Optionspflicht des § 29 E-StAG.

2. Vereinbarkeit der geplanten Neuregelung mit verfassungsrechtlichen Vorgaben

a) Entzugsverbot (Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG)

Art. 16 Abs. 1 GG verbietet den Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit. Das Bundesverfassungsgericht versteht dabei unter der nach Art. 16 verbotenen ‚Entziehung‘ der deutschen Staatsangehörigkeit den *unvermeidbaren* Verlust der Staatsangehörigkeit „gegen oder ohne Willen des Betroffenen“⁴⁸. Daraus ergibt sich zugleich, dass die in § 29 Abs. 5 E-StAG zwingend vorgesehene Hinweispflicht der Behörde verfassungsrechtlich geboten ist, da der Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des § 29 E-StAG in einen Entzug umschlägt, sofern die betroffene Person hiervon keine Kenntnis erlangt hat und damit auch im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung diesen Entzug auch nicht durch ihr eigenes Verhalten vermeiden kann. Dies gilt zumal die Betroffenen, anders als in den Fällen des § 25 StAG, selbst keine Handlung vorgenommen haben, welche die für sie negative staatsangehörigkeitsrechtliche Rechtsfolge auslöst.

Im Lichte dieser Überlegungen erscheint die Regelung des § 29 Abs. 5 S. 7 E-StAG

⁴⁸ BVerfG: Beschluss vom 22.06.1990, Aktenzeichen 2 BvR 116/90, BVerfG NJW (1990), S. 2193.

verfassungsrechtlich problematisch. Danach findet nämlich für die in § 29 Abs. 5 S. 5 E-StAG normierte Hinweispflicht die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes Anwendung. Das Verwaltungszustellungsgesetz ermöglicht aber nach § 10 I Nr. 3 VwZG eine Zustellung des Hinweises durch bloße öffentliche Bekanntgabe, sofern der Empfänger im Ausland wohnt und eine Auslandszustellung nach § 9 VwZG nicht möglich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die nach wie vor auf der Grundlage des neu gefassten § 29 E-StAG von der Optionspflicht betroffenen *jus soli*-Deutschen, die ja gerade nicht das Tatbestandsmerkmal des Aufwachsens in Deutschland im Sinne der geplanten gesetzlichen Neuregelung erfüllen, jedenfalls typischerweise im relevanten Zeitraum ihren Wohnort im Ausland haben dürften.

Dies hat zur Folge, dass in diesen Fällen bei den Betroffenen die deutsche Staatsangehörigkeit wegfällt, obwohl sie in aller Regel *de facto* gerade nicht von dem Hinweis nach § 29 Abs. 5 S. 5 E-StAG Kenntnis genommen haben, noch davon hätten Kenntnis nehmen können. Dies wiederum führt dazu, dass ihnen gegenüber damit dann der Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit in einen verbotenen Entzug umschlägt. Dies gilt umso mehr dann, wenn man Stimmen in der Literatur⁴⁹ folgt, wonach wegen des Zwecks der Ausschlussfrist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 Abs. 5 VwVfG ausgeschlossen sein soll oder davon auszugehen wäre, dass es der betroffenen Person in jedem Fall zuzurechnen ist, wenn sie der Hinweis der Behörde tatsächlich, etwa wegen unbekanntem Aufenthalts im Ausland, nicht erreicht.⁵⁰

Hinzukommt, dass in nicht wenigen Fällen die betroffenen *jus soli*-Deutschen, selbst wenn sie nicht zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates besitzen, auf der Grundlage ihrer bis dahin bestehenden deutschen Staatsangehörigkeit und damit zugleich in Ausübung ihrer Freizügigkeitsrechte nach dem Unionsrecht ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union genommen haben werden. Dort wird sie dann aber häufig der Hinweis der Behörde nicht erreichen, so dass wie erwähnt ohne ihr Wissen die Verlustwirkung des § 29 Abs. 3 E-StAG eintritt. Damit führt letztlich gerade die Ausübung der EU-Freizügigkeitsrechte zu einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, was nach dem bereits oben Gesagten auch unionsrechtlich nicht unproblematisch ist.

Selbst wenn man aber § 29 Abs. 5 S. 7 E-StAG verfassungskonform dahingehend auslegen würde, dass eine öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG nicht in Betracht kommt, könnten sich im Einzelfall nach wie vor Folgeprobleme im Bereich des Art. 3 Abs. 1 GG ergeben. Denn dann würden gerade diejenigen *jus soli*-Deutschen mit doppelter

⁴⁹ Hailbronner/Renner/Maßen (2010), S. 738.

⁵⁰ Diese Ansicht ist indes insofern problematisch, als sie davon ausgeht, dass jeder Deutsche das Staatsangehörigkeitsrecht im Detail kennen müsse und damit die verfassungsrechtlich gebotene Benachrichtigungspflicht aushebelt.

Staatsangehörigkeit generell *de facto* von der Optionspflicht befreit, die sich durch ihren Wegzug dafür entschieden haben, ihren Lebensmittelpunkt nicht in Deutschland zu nehmen, während umgekehrt die im relevanten Zeitraum in Deutschland lebenden *jus soli*-Deutschen mit doppelter Staatsangehörigkeit, denen ohne weiteres der Hinweis nach § 29 Abs. 5 E-StAG zugestellt werden kann, in vollem Umfang optieren müssen, es sei denn sie erfüllen zugleich das Tatbestandsmerkmal des Aufwachsens in Deutschland.

Ähnliche Folgeprobleme würden sich ferner auch dann ergeben, wenn man aus verfassungsrechtlichen Gründen doch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 Abs. 1 VwVfG zulässt. Dann würde nämlich der vom Gesetzgeber selbst postulierte Zweck der Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit in vielen Fällen, und dabei namentlich in den Fällen einer (unterstellten) ‚Abwendung‘ von Deutschland in Form eines Wegzugs in das Ausland, gerade nicht erreicht. Stattdessen würden über lange Zeiträume hinweg staatsangehörigkeitsrechtliche Schwebelagen geschaffen.

b) Gleichheitsfragen (Art. 3 GG)

Darüber hinaus ergeben sich aber nach wie vor generell sowohl im Hinblick auf das besondere Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG, als auch auf im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, erhebliche verfassungsrechtliche Probleme der neu gefassten Optionsregelung.

aa) Besonderer Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG)

Im Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG kommt eine Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund der dort genannten Merkmale verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht in Betracht. Den in Art. 3 Abs. 3 GG genannten Merkmalen ist dabei gemeinsam, dass auf ihr Vorhandensein oder Fehlen der Einzelne keinen oder einen nur begrenzten Einfluss nehmen kann.⁵¹ Daher darf insbesondere im Rahmen einer Ungleichbehandlung nicht an das Merkmal der Abstammung, verstanden als die natürliche biologische Beziehung eines Menschen zu seinen Vorfahren,⁵² angeknüpft werden. Jedoch geht das Bundesverfassungsgericht insoweit davon aus, dass Differenzierungen, die auf dem ‚Wesen‘ der Abstammung beruhen keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG darstellen.⁵³

⁵¹ BVerfG: Beschluss vom 08.10.1997, Aktenzeichen 1 BVR 9/97, BVerfGE 96, 288 (302).

⁵² BVerfG: Beschluss vom 22.01.1959, Aktenzeichen 1 BVR 154/55 9, BVerfGE 9, 124 (128).

⁵³ BVerfG: Beschluss vom 16.12.1981, Aktenzeichen 1 BVR 898/79, BVerfGE 59, 128 (156 f.).

(1) Anknüpfung an die Abstammung

Vorliegend trifft die Optionslast des § 29 E-StAG nur Kinder ausländischer Eltern, die nach § 4 Abs. 3 E-StAG die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erwerben und die zudem nicht im Sinne des Gesetzes in Deutschland aufgewachsen sind, wobei hingegen Kinder, welche die deutsche Staatsangehörigkeit *ius sanguinis* erwerben, weil sie zumindest über ein deutsches Elternteil verfügen, nicht verpflichtet sind, eine Staatsangehörigkeit ‚abzuwählen‘ selbst dann wenn sie wie die von der Optionspflicht erfassten *jus soli*-Deutschen ebenfalls nicht in Deutschland aufgewachsen sind.

Unmittelbarer Anknüpfungspunkt für die unterschiedliche Behandlung ist damit der Erwerbsgrund der deutschen Staatsangehörigkeit (*ius soli* oder *ius sanguinis*)⁵⁴ und gerade nicht die Abstammung selbst. Gleichwohl ist aber von einer zumindest mittelbaren Anknüpfung an die Abstammung auszugehen, da sich der Erwerbsgrund nach der Staatsangehörigkeit der Eltern (und damit wiederum nach der Abstammung des Kindes) richtet.

Dieser Argumentation lässt sich auch nicht entgegenhalten, es sei nicht die Staatsangehörigkeit der Eltern (und damit die Abstammung) die Voraussetzung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit, sondern die Geburt in Deutschland.⁵⁵ Denn Personen mit Geburtsort in Deutschland, die zumindest ein deutsches Elternteil (mithin also eine andere Abstammung) haben, müssen bei gleichem Geburtsort wie die Optionspflichtigen nach § 29 E-StAG in keinem Fall optieren. Die gleiche Privilegierung gilt für Personen mit Auslandsgeburtsort und deutschem Elternteil (und damit erneut einer anderen Abstammung als die nach § 29 E-StAG Optionspflichtigen). All dies belegt, dass gerade *nicht* der Geburtsort das vom Gesetzgeber gewählte Anknüpfungskriterium für die unterschiedliche Behandlung ist, sondern dass in der Tat, wenn auch nur mittelbar, an die Abstammung angeknüpft wird. Richtigerweise ist aber auch eine nur mittelbar⁵⁶ an eine bestimmte Eigenschaft der Eltern anknüpfende Ungleichbehandlung im Lichte des Art. 3 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich grundsätzlich unzulässig.⁵⁷ Nur so lässt sich zudem eine Umgehung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots des Art. 3 Abs. 3 GG verhindern.

Speziell im Hinblick auf das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht ist dabei jedoch zu beachten, dass im Grundsatz bereits seit dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz des Jahres 1913 der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit *jus sanguinis* unzweifelhaft auf der

⁵⁴ Berlit in: Fritz, Roland/Vormeier, Jürgen (2010), § 29, Rn. 23.

⁵⁵ So aber Groß, in: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 13.03.2013, -Optionsregelung-, Ausschussdrucksache 17 (4)674 B (2013), S. 2.

⁵⁶ Osterloh, in: Sachs (2011), Art. 3, Rn. 255, S. 223-224.

⁵⁷ Jarass, in: Jarass/Pieroth (2012), Art. 3, Rn. 122, S. 157.

Abstammung der betroffenen Personen beruhte.⁵⁸ Dessen ungeachtet konnte aber jedenfalls die bis zum 1. Januar 2000 geltende staatsangehörigkeitsrechtliche Regelung, die exklusiv *jus sanguinis* anknüpfte, nicht wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 3 GG als verfassungswidrig angesehen werden,⁵⁹ weil der verfassungsgebende Gesetzgeber des Jahres 1949 offensichtlich das damals bestehende tradierte deutsche, allein auf *jus sanguinis* beruhende, Staatsangehörigkeitsrecht von Verfassung wegen hinnehmen wollte.⁶⁰ Obwohl es auf der Abstammung beruhte sollte es gleichwohl nicht dem Verbot des Art. 3 Abs. 3 GG unterfallen.⁶¹

Seit Inkrafttreten der Staatsangehörigkeitsreform des Jahres 1999 stellt sich die Situation aber nunmehr grundsätzlich anders dar: der Gesetzgeber sieht nunmehr selbst neben dem überkommenen (verfassungsrechtlich grundsätzlich unproblematischen) *jus sanguinis*-Staatsangehörigkeitserwerb auch einen *jus soli*-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vor. Gleichzeitig unterwirft er aber nur diejenigen Deutschen mit doppelter Staatsangehörigkeit, welche ihre deutsche Staatsangehörigkeit *jus soli* erworben haben und die weder die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates (oder der Schweiz) besitzen, noch in Deutschland im Sinne des Gesetzes aufgewachsen sind, der Optionspflicht des § 29 E-StAG. Auch die geplante Neufassung des § 29 StAG knüpft damit im Hinblick auf diese Frage seinerseits an die Abstammung von nicht-deutschen Eltern an.

Damit stellt sich aber die Frage, ob diese Differenzierung noch als auf dem ‚Wesen‘ der Abstammung selbst beruhend angesehen werden kann. Hiergegen spricht, dass es nach der Gesamtkonzeption sowohl der Verfassung als auch des einfachen Gesetzesrechts nur eine einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit⁶² gibt und keine gestuften Formen hiervon. Dies gilt umso mehr, als sich der Gesetzgeber des Jahres 1999 bewusst gegen Überlegungen gewandt hatte, die eine mindere Form einer bloßen (befristeten) ‚Kinderstaatszugehörigkeit‘ hatten einführen wollen. Demzufolge muss auch die Begründung von Verlusttatbeständen grundsätzlich alle Gruppen von deutschen Staatsangehörigen gleichermaßen treffen.⁶³ Es ist nicht ersichtlich, warum die sich aus § 29 StAG ergebende Differenzierung, welche nunmehr in § 29 E-StAG fortbesteht, bezüglich der Optionsobliegenheit wesensmäßig durch die ‚Abstammung‘ der Optionspflichtigen bedingt sein soll.

Ferner bestehen die (tatsächlichen oder behaupteten) Konfliktlagen, die sich bei Mehrstaatigkeit ergeben können, unzweifelhaft in gleicher Weise unabhängig davon, wie es zu

⁵⁸ Makarov/v. Mangoldt (1971), Art. 3 GG, Rn. 27.

⁵⁹ Makarov/v. Mangoldt. ebd., Rn. 27 f.

⁶⁰ Ähnlich Makarov/v. Mangoldt, ebd. („nicht bedachter Komplex“).

⁶¹ BVerfG: Beschluss vom 17.03.1959, Aktenzeichen 1 BVL 39, 44/56, BVerfGE 9, 201 (205).

⁶² Zur Einheitlichkeit der Staatsangehörigkeit siehe besonders Huber (1999), S. 224 f.

⁶³ Ziemke (1995), S. 59 m. w. N.

einer solchen Situation gekommen ist, also sowohl in den Fällen, in denen entweder die deutsche Staatsangehörigkeit *jus sanguinis* und die ausländische Staatsangehörigkeit *jus soli* erworben wurde, oder dort, wo beide Staatsangehörigkeiten *jus sanguinis* erworben wurden, und schließlich auch in identischer Weise in den allein von § 29 E-StAG erfassten Fällen, in denen die deutsche Staatsangehörigkeit *jus soli* und die ausländische Staatsangehörigkeit *jus sanguinis* erworben wurde.

(2) Verfassungsrechtliche Unzulässigkeit der Differenzierung

Eine verfassungsrechtlich zulässige Differenzierung zugunsten einzelner Gruppen von Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten käme allenfalls dort in Betracht, wo sich die Hinnahme der Mehrstaatigkeit in einzelnen Fallgruppen zwingend aus anderen verfassungsrechtlichen Vorgaben ergibt. Hierfür dürfte es aber nicht ausreichen, dass im Falle des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit kraft *jus sanguinis* eine etwaige Optionspflicht die zuvor bestehende staatsangehörigkeitsrechtliche Familieneinheit *zerstören würde*, während umgekehrt in den Fällen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit kraft *jus soli* von vornherein keine solche Einheit besteht. Auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts kommt dem Grundsatz der staatsangehörigkeitsrechtlichen Einheit der Familie aber gerade kein verfassungsrechtlicher Stellenwert zu.⁶⁴

Darüber hinaus würde selbst das Argument der staatsangehörigkeitsrechtlichen Familieneinheit im Hinblick auf eine weitere Vergleichsgruppe entfallen, in der nämlich ein Kind deutscher Eltern in einem Staat geboren wird, in dem es kraft *jus soli* die dortige Staatsangehörigkeit erwirbt. Obwohl in dieser Konstellation — genauso wie im Falle von in Deutschland geborenen Kinder, die *jus soli* die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben - ebenfalls eine Kombination von *jus soli*- und *jus sanguinis*-Staatsangehörigkeitserwerbsgründen vorliegt, besteht in diesen Fällen jedenfalls aus der Sicht des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts erneut keine Optionspflicht.

Teilweise ist insoweit versucht worden, bereits eine Vergleichbarkeit von *jus soli*-Deutschen einerseits und *jus sanguinis*-Deutschen andererseits zu verneinen, um auf diesem Wege zu einer Vereinbarkeit der Optionsregelung des § 29 StAG/ § 29 E-StAG mit Art. 3 Abs. 3 GG (wie dann auch mit Art. 3 Abs. 1 GG) zu gelangen.⁶⁵ Letztlich, so die These, erfolge der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit *jus soli* nur gestreckt und ‚vollende‘ sich bei Personen, die zugleich mit der Geburt kraft *jus sanguinis* eine weitere Staatsangehörigkeit erworben haben, erst

⁶⁴ BVerfG: Beschluss vom 21.05.1974, Aktenzeichen 1 BVL 22/71 und 21/72, BVerfGE 37, 217 (253); BVerfG: Beschluss vom 16.09.1990, Aktenzeichen 2 BVR 1864/88, Neue Juristische Wochenschrift 1990, 633 (634); siehe auch BVerwG: Urteil vom 18.08.1981, Aktenzeichen 1 C 185/79, BVerwGE 64, 7 (11).

⁶⁵ Masing (2001), S. 53.

nach erfolgter Option zugunsten der deutschen Staatsangehörigkeit. Demgegenüber solle im Falle von deutschen Mehrstaatern mit gemischt-nationalen Eltern ab der Geburt ein ‚echter‘ Vollerwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vorliegen. Letztlich beinhalte damit, so erneut die These, das Modell des § 29 StAG/ § 29 E-StAG Elemente eines Einbürgerungsverfahrens mit der Folge, dass *jus soli*-Deutsche mit mehrfacher Staatsangehörigkeit und *jus sanguinis*-Deutsche mit mehrfacher Staatsangehörigkeit *per se* keine miteinander vergleichbaren Gruppen bildeten.⁶⁶

Diese Auffassung vermag jedoch nicht zu überzeugen.⁶⁷ Bereits der staatsangehörigkeitsrechtliche Gesetzgeber des Jahres 1999 hatte sich nämlich, anders als zum Teil immer wieder vorgeschlagen, bewusst dafür entschieden, für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern nicht nur eine vorübergehende bloße ‚Kinderstaatsangehörigkeit‘ zu schaffen. Vielmehr wollte er und hat er gerade eine volle, gleichwertige Staatsangehörigkeitsverleihung vorgesehen, die sich nur hinsichtlich ihrer *jus soli*-Anknüpfung unterscheidet. An dieser Verleihung des gleichen Status, nämlich jeweils der vollen deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 16 GG, gleichgültig ob sie im Einzelfall *jus sanguinis* oder *jus soli* erfolgt, muss er sich dann aber festhalten lassen, wenn er dann später nur eine bestimmte Gruppe von Deutschen mit mehreren Staatsangehörigkeiten, nämlich allein die *jus soli*-Deutschen, die nicht in Deutschland aufgewachsen sind oder die neben der deutschen Staatsangehörigkeit diejenige eines anderen EU-Staates (oder der Schweiz) besitzen, der Optionsregelung des § 29 E-StAG unterwirft.

Allenfalls ließe sich die im Lichte von Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG problematische Ungleichbehandlung damit rechtfertigen, dass entscheidender Differenzierungsmaßstab vorliegend nicht die Abstammung als solches ist, sondern lediglich ein mit der Abstammung von mindestens einem deutschen Elternteil einhergehendes Schutz- und Treueverhältnis zum deutschen Staatsverband, welches über die Beziehung zu den Vorfahren vermittelt werde.⁶⁸

Dabei wird jedoch übersehen, dass keineswegs zwingend davon ausgegangen werden kann, dass ein Staatsangehörigkeitserwerb *jus sanguinis* notwendigerweise zu einer stärkeren Verankerung in den deutschen Staatsverband führt als ein *jus soli*-Erwerb. Dies wird besonders deutlich, wenn man sich vor Augen hält, dass auch das im Ausland geborene nichteheliche Kind einer ausländischen Mutter und eines deutschen Vaters nach erfolgter Vaterschaftsanerkennung oder Vaterschaftsfeststellung *jus sanguinis* die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, ohne jemals optionspflichtig zu werden, und dies selbst bei einem dauernden Aufenthalt im Ausland und einem Fehlen jedweden anderweitigen sozialen Bezug zum Vater oder zu Deutschland insgesamt.

⁶⁶ Ebd., S. 52.

⁶⁷ So auch Wallrabenstein (2003), S. 261.

⁶⁸ Huber/Butzke (1999), S. 2774.

Damit kann keineswegs überwiegend, zumindest aber nicht stets, davon ausgegangen werden, dass bereits die deutsche Staatsangehörigkeit auch nur eines Elternteils (den das Kind im Falle einer gerichtlichen Vaterschaftsanerkennung noch nicht einmal jemals kennengelernt haben mag) eine Verbundenheit zu Deutschland vermuten lasse.⁶⁹ Hinzukommt, dass umgekehrt bei in Deutschland geborenen Kindern ausländischer Eltern, von denen zumindest ein Elternteil acht Jahre seinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland gehabt hat, nicht zwingend von einer geringeren Integration in die deutsche Gesellschaft ausgegangen werden kann⁷⁰ als bei deutschen Doppelstaatern mit gemischt-nationalen Eltern.

Fraglich könnte aber sein, ob sich dieser Befund nicht durch das in dem Entwurf der Bundesregierung neu eingeführte Kriterium des ‚Aufwachsens‘ in Deutschland ändert insoweit als nunmehr nur noch diejenigen *jus soli*-Deutschen überhaupt optionspflichtig sein sollen, die sich nicht zumindest acht Jahre in Deutschland gewöhnlich aufgehalten haben, oder hier sechs Jahre die Schule besucht haben oder die schließlich im Inland eine Schul- oder Berufsausbildung abgeschlossen haben. Auf den ersten Blick spricht dafür, dass damit für die Begründung der Optionspflicht an ein rationales Kriterium, nämlich an eine effektive Verbindung mit Deutschland, und scheinbar nicht mehr an die Abstammung, angeknüpft wird.

Zu beachten ist aber, dass die relevanten Vergleichsgruppen insoweit gerade *nicht* einerseits diejenigen *jus soli*-Deutschen sind, die in Deutschland im Sinne des Entwurfs aufgewachsen sind und andererseits diejenigen *jus soli*-Deutschen bei denen das nicht der Fall ist. Vielmehr sind die relevanten Vergleichsgruppen einerseits die nicht in Deutschland aufgewachsenen und damit der Optionspflicht unterliegenden *jus soli*-Deutschen, und andererseits die ebenfalls nicht in Deutschland aufgewachsenen aber nicht der Optionspflicht unterliegenden *jus sanguinis*-Deutschen, obwohl sie ebenfalls mit der Geburt (entweder *jus soli* oder *jus sanguinis*) eine zweite Staatsangehörigkeit erworben haben ohne aber ihrerseits optionspflichtig zu sein. Insoweit wird für diese Unterscheidung, wie oben gezeigt, nach wie vor an die Abstammung angeknüpft und nicht an ein ‚Aufwachsen‘ in Deutschland.

Zu erwägen ist aber, ob nicht das Kriterium des ‚Aufwachsens‘ wesensmässig mit einem *jus soli*-Staatsangehörigkeitserwerb verknüpft ist, während es bei einem *jus sanguinis*-Staatsangehörigkeitserwerb gerade durch die Abstammung ersetzt werde. Dem widerspricht aber zum einen bereits der Umstand, dass zumindest die bisherige Gesetzeslage auch für die optionspflichtigen *jus soli*-Deutschen nicht an das Kriterium des Aufwachsens anknüpfte. Anders gesagt war der einfache Gesetzgeber des Jahres 1999 nicht davon ausgegangen, dass eine zwingende Verknüpfung zwischen dem Aufwachsen der Betroffenen in Deutschland und der

⁶⁹ Huber (1999), S. 227; Hailbronner (2001), S. 1331.

⁷⁰ Martenczuk (2000), S. 214.

Optionspflicht bei *jus soli*-Deutschen besteht. Umgekehrt verlangt das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, wenn auch nur in Einzelfällen, auch bei Personen mit einem deutschen Elternteil für einen *jus sanguinis*-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit den Nachweis einer zusätzlichen Verknüpfung mit Deutschland. So kommt es etwa in den Fällen des § 4 Abs. 4 S. 1 StAG nur dann zu einem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit *jus sanguinis* wenn das Kind *zusätzlich* in Deutschland geboren wird oder das Kind nach § 36 PStG im Geburtenregister beurkundet wird.

Beides belegt, dass sowohl das Erfordernis der ‚Aufwachsens‘ als auch die an dessen Fehlen anknüpfende Optionspflicht nicht zwingend und wesensmässig mit dem *jus soli*-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verbunden sind: der Gesetzgeber könnte vielmehr bei Doppelstaatlern sowohl für beide Erwerbsgründe (*jus soli* und *jus sanguinis*) eine Optionspflicht bei einem fehlenden Aufwachsen in Deutschland vorsehen oder er könnte für beide Gruppen auch bei einem fehlenden Aufwachsen in Deutschland auf die Optionspflicht verzichten. Stattdessen soll aber asuweilich des § 29 E-StAG, anknüpfend an das im Lichte des Art. 3 Abs. 3 GG problematische Kriterium der Abstammung, nur für *jus soli*-Deutsche für einen Wegfall der Optionspflicht das Kriterium des Aufwachsens entscheidend sein ohne dass dies, wie gezeigt, wesensmässig oder gar zwingend mit der Abstammung (und der damit einhergehenden Art des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit) zusammenhängen würde.

Insgesamt ergibt sich damit, dass die in § 29 E-StAG angelegte Optionsregelung bereits im Lichte des Art. 3 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich problematisch erscheint. Selbst wenn man jedoch davon ausgeht, dass eine staatsangehörigkeitsrechtliche Verlustregelung, welche an die Staatsangehörigkeit der Eltern und damit indirekt an die Abstammung von bestimmten Eltern anknüpft, nach Art. 3 Abs. 3 GG unbedenklich ist, weil die Staatsangehörigkeit selbst nicht zu den dort aufgezählten Merkmalen, die eine Mindestsicherung gegen Diskriminierung erreichen sollen, gehört⁷¹, ist die Optionsregelung dann aber in jedem Fall am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG zu messen.⁷²

bb) Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

Die vom Gesetzgeber in § 29 E-StAG vorgenommenen Differenzierung zwischen *jus soli*-Deutschen und *jus sanguinis*-Deutschen wirft auch im Lichte des allgemeinen Gleichheitssatzes

⁷¹ BVerfG: Beschluss vom 20.03.1979, Aktenzeichen 1 BVR 111/74 und 283/78, BVerfGE 51, 1 (29).

⁷² Leibholz/Rinck (2013), Art. 3, Rn. 4011; Dürig, in: Maunz/Dürig (2013), Art. 3, Rn. 27 S. 299 (nicht schlüssig erscheint dann aber, dass eine Benachteiligung von Kindern von „Angehörigen“ anderer Bundesländer wegen der unzulässigen Anknüpfung an die Abstammung nicht gestattet sein soll, vgl. ebd., S. 307).

des Art. 3 Abs. 1 GG⁷³ die Frage nach dem Vorliegen eines sachlichen Grundes für diese Differenzierung auf.

(1) Prüfungsmaßstab

Art. 3 Abs. 1 GG verbietet nach der sogenannten ‚neuen Formel‘ des Bundesverfassungsgerichts „eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders [zu behandeln], obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterscheidung von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können.“⁷⁴ Ungleichbehandlung und rechtfertigender Grund müssen dabei in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.⁷⁵

Vorliegend ist insoweit zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Rechtfertigungsanforderungen eine Unterscheidung zwischen personenbezogenen und verhaltensbezogenen Differenzierungskriterien vornimmt. Demgemäß sind im Hinblick auf eine personenbezogene Differenzierung strengere Anforderungen an die Rechtfertigung zu stellen als hinsichtlich einer sachbezogenen Ungleichbehandlung.⁷⁶ Dies gilt umso mehr, wenn sich die Anknüpfung an die Persönlichkeitsmerkmale des Art. 3 Abs. 3 GG annähert.⁷⁷

Vor diesem Hintergrund muss vorliegend ein strengerer Rechtfertigungsmaßstab für die vorgenommene Unterscheidung zugrunde gelegt werden, weil die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung gerade an ein Merkmal - die Staatsangehörigkeit der Eltern - anknüpft, welche die optionspflichtigen Person *selbst* nicht beeinflussen kann. Dies gilt auch im Hinblick an die Möglichkeit eines Wegfalls der Optionspflicht durch ein ‚Aufwachsen‘ in Deutschland weil die betroffenen minderjährigen *jus soli*-Deutschen jedenfalls in aller Regel nicht selbst darüber entscheiden können, wo sie aufwachsen oder ob sie etwa in Deutschland einen Schul- oder Berufsabschluss erwerben. Es sind mithin also besonders hohe Anforderungen an den sachlichen Grund für eine Differenzierung und an die Verhältnismäßigkeit zu stellen.

⁷³ Zur Bedeutung von Art. 3 Abs. 1 GG neben den besonderen Diskriminierungsverboten des Art. 3 Abs. 3 GG vgl. Pieroth/Schlink (2012), S. 114-117.

⁷⁴ BVerfG: Beschluss vom 07.10.1980, Aktenzeichen 1 BVL 50, 89/79 und 1 BVR 240/79, BVerfG 55, 72 (88).

⁷⁵ BVerfG: Beschluss vom 30.05.1990, Aktenzeichen 1 BVL 2/83, 9/84, 10/84, 3/85, 11/89, 12/89, 13/89, 4/90, BVR 764/86, BVerfGE 82, 126 (146); BVerfG: Beschluss vom 04.04.2001, Aktenzeichen 2 BVL 7/98, BVerfGE 103, 310 (318f.).

⁷⁶ Jarass/Pieroth (2012), Art. 3, Rn. 19, S. 115-116.

⁷⁷ BVerfG: Beschluss vom 07.07.2009, Aktenzeichen 1 BVR 1164/07 BVerfG 124, 199 (220).

(2) Relevante Vergleichsgruppen

Dabei ist zunächst die Situation deutscher Mehrstaater, welche die deutsche Staatsangehörigkeit *jus soli* erworben haben, nicht jedoch im Sinne des Entwurfs in Deutschland aufgewachsen sind und daher nach § 29 E-StAG optionspflichtig sind, mit der Situation derjenigen Mehrstaater zu vergleichen, welche sowohl die deutsche Staatsangehörigkeit als auch eine andere Staatsangehörigkeit *jus sanguinis* erworben haben und die ebenfalls nicht in Deutschland aufgewachsen sind. Letztere unterliegen unabhängig von ihrem Geburtsort, dem Ort des Aufwachsens und ungeachtet einer mehrfachen Staatsangehörigkeit als Kinder gemischt-nationaler Eltern, *nicht* der Optionsobliegenheit des § 29 E-StAG.

Eine identische Ungleichbehandlung tritt aber auch gegenüber denjenigen Deutschen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit ein, die als Kind zumindest eines deutschen Elternteils im Ausland geboren werden, in dem sie neben der *jus sanguinis* erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit *jus soli* auch die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes erwerben. Auch hier verlangt das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht trotz bestehender mehrfacher Staatsangehörigkeit auch dann keine Option, wenn die Betroffenen nicht in Deutschland aufgewachsen sind. Dies hat zur Folge, dass auch in dieser Konstellation das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht die einmal entstandene mehrfache Staatsangehörigkeit in allen Konstellationen auf unbegrenzte Zeit hinnimmt.

Eine weitere Ungleichbehandlung der optionspflichtigen *jus soli*-Deutschen erfolgt gegenüber anderen *jus soli*-Deutschen, die, etwa wegen der Staatenlosigkeit der Eltern oder weil das Heimatrecht beider Eltern ein reines *jus soli*-Staatsangehörigkeitsrecht ist, zunächst nur die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erwerben und anschließend eine weitere Staatsangehörigkeit hinzu erwerben, ohne dass ein Fall des § 25 StAG vorliegt. Das ist etwa der Fall der Adoption durch eine oder einen ausländischen Staatsangehörigen mit der Folge des Erwerbs der Staatsangehörigkeit des Adoptierenden kraft dessen Heimatrechts. Auch in dieser Konstellation wird trotz eingetretener Mehrstaatigkeit und obwohl wie im Falle des § 29 E-StAG eine Kombination zwischen einer *jus soli* erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit und einer *jus sanguinis* (im Wege der Adoption) erworbenen fremden Staatsangehörigkeit vorliegt, auch bei einem fehlenden Aufwachsen in Deutschland zu keinem Zeitpunkt die Abwahl einer der beiden Staatsangehörigkeiten gefordert.⁷⁸

Schließlich erfolgt auch eine unterschiedliche Behandlung der optionspflichtigen *jus soli*-Deutschen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder die der Schweiz besitzen, gegenüber denjenigen, die mit der Geburt eine Drittstaatsangehörigkeit (außer die Staatsangehörigkeit der Schweiz) erwerben. Die Angehörigen

⁷⁸ Hailbronner/Renner/Maßen (2010), § 29, Rn. 13, S. 729-730.

dieser Personengruppe unterliegen keiner Optionspflicht nach § 29 E-StAG, da sie von einer solchen nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 E-StAG ausdrücklich ausgenommen sind.

Angesichts dieser signifikanten Ungleichbehandlungen gilt es zu überprüfen, ob hinreichend gewichtige Gründe diese soeben dargestellten Ungleichbehandlungen jeweils zu rechtfertigen vermögen.

(3) Etwaige Rechtfertigung

Eine Rechtfertigung der Optionsregelung kann zunächst nicht in dem Grundsatz der staatsangehörigkeitsrechtlichen Einheit der Familie gesehen werden, da sich zum einen ein solcher Grundsatz nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG ableiten lässt.⁷⁹ Darüber hinaus führt die Optionsregelung gerade zu einer staatsangehörigkeitsrechtlichen Divergenz zwischen dem Optionspflichtigen und zumindest einem Elternteil, wenn nicht gar in vielen Fällen beiden Elternteilen, zumal man die von der Regelung des § 29 E-StAG Betroffenen zwingt, sich positiv gegen die Staatsangehörigkeit eines der beiden Elternteile zu entscheiden.

Hinzukommt, dass sie sich im Fall einer Option für die deutsche Staatsangehörigkeit im Vergleich zu ihren Eltern sowohl in Deutschland als auch in dem Heimatland der Eltern, dessen Staatsangehörigkeit sie bis zur Option ebenfalls besessen hatten, in einer abweichenden aufenthaltsrechtlichen Situation befinden.

Gleiches gilt umgekehrt auch im Verhältnis zu eigenen, vor der Optionsausübung geborenen Kindern der Optionspflichtigen, sofern sich die optionspflichtige Person für die andere, ausländische Staatsangehörigkeit entscheidet und damit zur Ausländerin in Deutschland wird, während die Kinder ihre zuvor *jus sanguinis* über das optionspflichtige Elternteil erworbene deutsche Staatsangehörigkeit behalten.

Noch deutlicher ist dieser Kontrast auch hinsichtlich im Ausland geborener Kinder deutscher Eltern, die *jus sanguinis* die deutsche und *jus soli* die ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Auf ein ausdrückliches Bekenntnis zum deutschen Staat, sei es in Form eines Aufwachsens in Deutschland, sei es in Form einer Abwahl der ausländischen Staatsangehörigkeit, wird in dieser Konstellation einmal mehr vollständig verzichtet, obwohl es sich in dieser Situation um das genaue Spiegelbild zu den Fällen der nach § 29 E-StAG Optionspflichtigen handelt.⁸⁰

Auch die vom Gesetzgeber mit der Optionsregelung bezweckte Vermeidung von Mehrstaatigkeit⁸¹ stellt keinen zureichenden Rechtfertigungsgrund für die dargestellten Ungleichbehandlungen dar. Zum einen ist dem Grundgesetz an keiner Stelle zu entnehmen, dass

⁷⁹ BVerfG: Beschluss vom 21.05.1974, Aktenzeichen 1 BVL 22/71 und 21/72, BVerfGE 37, 217 (253).

⁸⁰ Martenczuk (2000), S.214; Mertens (2004), S. 209.

⁸¹ BT-Drs. 14/533, S. 11.

Mehrstaatigkeit ein von Verfassung wegen ein zu verhindernder Umstand darstellt. Folglich ist dessen Vermeidung auch kein verfassungsrechtliches Gebot,⁸² zumal das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht mittlerweile in verstärktem Umfang Mehrstaatigkeit hinnimmt. Selbst wenn dem aber so wäre, ist zum anderen nicht zu begründen, warum gerade nur bei den Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, die *jus soli* die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, im Wege der Optionspflicht Mehrstaatigkeit vermieden wird es sei denn sie sind Deutschland aufgewachsen, während in allen anderen, eingangs erwähnten Konstellationen, bei denen es ebenfalls zu Mehrstaatigkeit kommt, eine solche (nur bei einem Aufwachsen in Deutschland entfallende) Optionspflicht gerade nicht vorgesehen ist.

Erst recht gilt dies in dem erwähnten Fall, dass neben der *jus soli* erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit nachträglich noch eine weitere Staatsangehörigkeit hinzuerworben wird, ohne dass dies eine Optionspflicht begründet.

Auch die im Hinblick auf die Existenz eines deutschen Elternteils behauptete erhöhte Integrationserwartung, die durch das Kriterium des Aufwachsens ersetzt würde, stellt angesichts der sozialen Realitäten keinen zureichenden Rechtfertigungsgrund für eine Ungleichbehandlung dar. Dies gilt insbesondere weil bereits eine durch gerichtliche Entscheidung erzwungene, und daher nicht auf einer echten sozialen Beziehung zu Deutschland beruhende, Vaterschaftsanerkennung für ein im Ausland lebendes Kind seitens eines deutschen Vaters (bei einer bestehenden *jus sanguinis*-Verknüpfung zu einer ausländischen Mutter) zu einer dauerhaften Hinnahme von Mehrstaatigkeit führt ohne dass das Kind überhaupt jemals mit Deutschland in Berührung gekommen sein muss.

Ähnliche Überlegungen gelten entsprechend für *jus soli*-Deutsche, die mit der Geburt zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates erwerben und die allein deswegen nach § 29 Abs. 1 Nr 1 E-StAG von der Optionspflicht befreit sind, weil die unterstellte kulturelle Nähe in einer zunehmend inhomogeneren Europäischen Union in einem immer höheren Maß fraglich erscheint. Besonders deutlich sichtbar wird die sachlich kaum zu rechtfertigende Ungleichbehandlung schließlich bei der Privilegierung derjenigen *jus soli*-Deutschen, die zeitgleich die Staatsangehörigkeit der Schweiz erworben haben. Diese sind ebenfalls gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 E-StAG nicht optionspflichtig. Damit wird diese Personengruppe insbesondere gegenüber denjenigen *jus soli*-Deutschen bevorzugt, die mit der Geburt in Deutschland zugleich *jus sanguinis* die Staatsangehörigkeit der EWR-Staaten Norwegen, Island oder Liechtenstein erwerben, obwohl letztere Staaten im Rahmen des EWR deutlich näher an die Europäische Union herangerückt sind als die Schweiz. Dies hat zur Folge, dass jedenfalls in Bezug auf diese *jus soli*-Deutschen mit einer parallel daneben bestehenden

⁸² Smaluhn (1998), S. 101; a.A. Berlit in: Fritz, Roland/Vormeier, Jürgen (2010), § 29, Rn. 24 f.

staatsangehörigkeitsrechtlichen Verknüpfung zu einem der EWR-Staaten eine zusätzliche, erneut verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung vorliegt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Argument einer höheren Integrationserwartung bei Vorhandensein eines deutschen Elternteils als sachliches Differenzierungskriterium, welche bei *jus soli*-Deutschen aus Nicht-EU-Staaten (oder der Schweiz) nach Ansicht des Entwurfs des neu gefassten § 29 E-StAG offenbar erst durch ein ‚Aufwachsen‘ in Deutschland erreicht werde, angesichts der verschiedenen, soeben aufgeführten Fallgruppen nicht haltbar ist und eine empirisch nicht unterfütterte Unterstellung darstellt.

(4) Fehlende Systemkohärenz der Regelung

Neben der Vermeidung dieser soeben skizzierten, verfassungsrechtlich problematischen Ungleichbehandlungen zwischen den unterschiedlichen Vergleichsgruppen von Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit ist der Gesetzgeber unter der Geltung des Art. 3 Abs. 1 GG ferner gezwungen, bei der konkreten Ausgestaltung eines neuen staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungssystems die einmal getroffene Grundentscheidung zur Vermeidung der Mehrstaatigkeit bei *jus soli*-Deutschen folgerichtig im Sinne einer Belastungsgleichheit umzusetzen, es sei denn es liegt ein besonderer sachlicher Grund für die Besserbehandlung einer bestimmten Gruppe vor.⁸³

Wie bereits oben gezeigt kann die Optionspflicht aber gerade bei denjenigen *jus soli*-Deutschen, die ihren Wohnsitz im Ausland genommen haben wegen der Vorgaben des Art. 16 GG nicht durchgesetzt werden. Damit läuft aber in diesen Fällen das Ziel des Gesetzgebers, gerade solche Doppelstaater, die über eine eher geringere Bindung zu Deutschland verfügen, aus dem deutschen Staatsverband wieder auszuschließen, leer. Anders gesagt werden gerade diejenigen *jus soli*-Deutschen faktisch von der Optionspflicht befreit, welche den geringsten Bezug zu Deutschland aufweisen was zu einem sinnwidrigen Ergebnis führt: einerseits sollen die im Sinne des Entwurfs in Deutschland aufgewachsenen *jus soli*-Deutschen nicht optionspflichtig sein. Andererseits lässt sich aber gegenüber den an sich optionspflichtigen *jus soli*-Deutschen, die von vornherein nie (oder zum relevanten Zeitpunkt nicht mehr) in Deutschland lebten der verfassungsrechtlich im Lichte von Art. 16 GG gebotene, nunmehr weiterhin in § 29 Abs. 5 E-

⁸³ Vgl. aus dem Bereich des Staatsrechts nur etwa BVerfG: Beschluss vom 30.09.1998, Aktenzeichen 2 BVR 1818/91, BVerfGE 99, 88 (95); Beschluss vom 11.11.1998, Aktenzeichen 2 BVL 10/95, BVerfGE 99, 280 (290); Urteil vom 06.03.2002, Aktenzeichen 2 BVL 17/99, BVerfGE 105, 73 (126); Beschluss vom 04.12.2002, Aktenzeichen 2 BVR 400/98, 2BVR 1735/00, BVerfGE 107, 27 (47); Beschluss vom 21.06.2006, Aktenzeichen 2 BVL 2/99, BVerfGE 116, 164 (180 f.); Beschluss vom 07.11.2006, Aktenzeichen 1 BVL 10/02, BVerfGE 117, 1 (31); Urteil vom 09.12.2008, Aktenzeichen 2 BVL 1, 2, 1/08, 2/08, BVerfGE 122, 210 (231); siehe auch BVerfG: Urteil vom 30.07.2008, Aktenzeichen 1 BVR 3262/07, 1 BVR 402/08, 1 BVR 906/08, BVerfGE 121, 317 (358).

StAG einfachgesetzlich vorgesehene, Hinweis nicht in der von Verfassung wegen gebotenen Form zustellen. Damit bleibt es unter der Geltung des Art. 16 GG faktisch nur für diejenigen *jus soli*-Deutschen aus Nicht-EU-Staaten (oder der Schweiz) bei der Optionspflicht, die zwar nicht die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1a E-StAG erfüllen, aber im relevanten Zeitraum in Deutschland über eine zustellungsfähige Adresse verfügen.

Hinzukommt das umgekehrte Beispiel derjenigen *jus soli*-Deutschen, die nachträglich zusätzlich eine zweite Staatsangehörigkeit erwerben ohne dadurch ihre ursprüngliche, *jus soli* erworbene Staatsangehörigkeit zu verlieren, sowie die erwähnte, nicht nachvollziehbare Besserstellung von *jus soli*-Deutschen, die zugleich schweizerische Staatsangehörige sind, gegenüber Staatsangehörigen der EWR-Staaten.

Die inhärente Widersprüchlichkeit des Optionsmodells hat sich durch die in dem Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Neuausgestaltung noch zusätzlich verschärft. Bei einem fehlendem Aufwachsen in Deutschland sollen nach dem Entwurf der Bundesregierung ja *jus soli*-Deutsche, die zugleich über die Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Staates (ausser der Schweiz) verfügen optionspflichtig sein, es sei denn sie sind in Deutschland aufgewachsen. Dies wird typischerweise Personen betreffen, die in der Kindheit mit ihren Eltern in das andere Heimatland verziehen und dann auch in aller Regel nicht das Kriterium des Aufwachsens im Sinne des § 29 Abs. 1a E-StAG erfüllen werden. Dies soll dann nach dem Willen des Gesetzgebers in der Regel zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen. Mögliche bis zu diesem Zeitpunkt - regelmässig im Ausland - geborene Kinder dieser von der Optionspflicht betroffenen *jus soli*-Deutschen erwerben dann aber ihrerseits *jus sanguinis* die deutsche Staatsangehörigkeit und können diese auf unabsehbare Zeit behalten, selbst wenn sie zugleich mit der Geburt eine weitere Staatsangehörigkeit erwerben, obwohl sie im Vergleich zu dem Elternteil, der für sie die deutsche Staatsangehörigkeit *jus sanguinis* vermittelt hat, über deutlich geringere Verknüpfungen zu Deutschland verfügen und obwohl dieser Elternteil nach ihrer Geburt wegen der fehlenden Option für die deutsche Staatsangehörigkeit diese gerade verliert. Ein Beispiel verdeutlicht diese auch verfassungsrechtlich problematische strukturelle Inkohärenz:

T wird als Kind türkischer Eltern in Deutschland geboren und erwirbt *jus soli* nach § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit sowie *jus sanguinis* zugleich die türkische Staatsangehörigkeit. Nach sieben Jahren ziehen seine Eltern mit T in die Türkei. Bevor T auf der Grundlage des § 29 E-StAG seine deutsche Staatsangehörigkeit wegen der fehlenden Option verliert bekommt er seinerseits ein Kind K. K erwirbt damit *jus sanguinis* sowohl die deutsche, als auch die türkische Staatsangehörigkeit.

Dies führt dazu, dass das Kind K, obwohl es über deutlich weniger Bindungen nach Deutschland verfügt als sein Vater T, dauerhaft beide Staatsangehörigkeiten beibehalten darf ohne jemals optieren zu müssen. Dies ist der Fall sein, obwohl der Vater von K, über den allein die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelt wurde, von § 29 E-StAG als nicht ausreichend in Deutschland integriert angesehen wird, um nicht optionspflichtig zu sein und bei dem es deshalb, anders als bei seinem Kind, zu einem Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit gekommen ist.

Insgesamt belegen all diese oben aufgeführten Beispiele und Fallgruppen, dass es dem Gesetzgeber nicht gelungen ist, eine in sich widerspruchsfreie, folgerichtige und konsistente gesetzliche Regelung zu schaffen. Selbst wenn man daher die Auffassung vertreten würde, dass es grundsätzlich zulässig sei, *jus soli*-Deutsche mit mehrfacher Staatsangehörigkeit gegenüber anderen Deutschen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit schlechter zu behandeln, indem nur erstere der Optionspflicht des § 29 E-StAG unterworfen werden, sofern sie nicht in Deutschland aufgewachsen sind, würde es gleichwohl bei der Feststellung eines Verstoßes der Norm gegen Art. 3 Abs.1 GG bleiben müssen, weil es dem Gesetzgeber nicht gelungen ist, selbst innerhalb der Gruppe der *jus soli*-Deutschen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit ein folgerichtiges und in sich widerspruchsfreies Regelungssystem zu etablieren.

Damit verstößt die Optionsregelung auch in ihrer neu ins Auge gefassten Form, wenn nicht schon gegen Art. 3 Abs. 3 GG, so doch zumindest in mehrfacher Hinsicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

3. Völkerrechtliche Fragen

Völkerrecht steht der neu gefassten Optionsregelung demgegenüber nicht entgegen. Insbesondere das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit begründet keine völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, das Optionsmodell abzuschaffen, wenn und solange Deutschland an seinem jedoch singulären und völkerrechtspolitisch rückwärtsgewandten Vorbehalt zu Art. 14 des Abkommens festhält. Immerhin ist Deutschland gemäß Art. 29 Abs. 3 des Übereinkommens verpflichtet, die vollständige oder teilweise Rücknahme des fraglichen Vorbehaltes zu prüfen, sobald die Umstände dies zulassen. Hieraus ergibt sich ein fortdauernder Prüfauftrag an die Bundesregierung, über dessen Ergebnis sich der Bundestag berichten lassen kann.

Angesichts der in § 29 E-StAG vorgesehenen, zumindest teilweisen Beibehaltung der Optionspflicht ist aber derzeit nicht davon auszugehen, dass Deutschland den Vorbehalt zu Art. 14 des Abkommens zurücknehmen wird.

VIII. Notwendigkeit einer Altfallregelung

Wie bereits an anderer Stelle⁸⁴ ausführlich gezeigt verstößt die Optionsregelung des bisherigen § 29 StAG noch mehr als die nunmehr von der Bundesregierung initiierte Neuregelung gegen höherrangiges Recht. Dies bedeutet, dass jedenfalls in den Fällen in denen es bis zum Inkrafttreten der Neuregelung nach § 29 Abs. 3 S. 2 StAG zu einem Verlust einer bis dahin bestehenden, *jus soli* über § 29/40b StAG erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit gekommen ist, weil die Betroffenen ihre andere Staatsangehörigkeit behalten haben ohne dass ihnen eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt worden wäre, es zu Verfassungsverstößen gekommen ist.

Hinzukommt, dass möglicherweise Betroffene zwischenzeitlich, also nach Aufgabe ihrer fremden Staatsangehörigkeit oder nach Wegfall ihrer deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 29 StAG, aber noch vor Inkrafttreten einer etwaigen Neuregelung, Kinder bekommen haben können. Diese werden dann jedenfalls nicht mehr *jus sanguinis* über den betroffenen Elternteil, je nach Fallgruppe, entweder nicht mehr die andere, mittlerweile aufgegebenen fremde Staatsangehörigkeit oder aber nicht mehr die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben so dass sich bei ihnen die Verfassungswidrigkeit der bisherigen Optionsregelung des § 29 StAG perpetuiert.

Insoweit erscheint es daher angezeigt, im Rahmen einer Altfallregelung die durch das Optionsmodell herbeigeführten Rechtsfolgen zu revidieren. Ob man insoweit an eine Lösung über einen *ex lege* eintretenden Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit denkt oder aber an einen gesonderten Einbürgerungsanspruch oder aber schließlich an einen Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch einfache Erklärung, erscheint dabei zweitrangig.

Im Falle eines (Wieder)Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch einfache Erklärung wäre zudem auch zu klären, ob diese Wiedererwerbsmöglichkeit zeitlich befristet werden soll. Eine solche Befristung hatte etwa Art. 3 RuStAGÄndG aus dem Jahr 1974⁸⁵ für den

⁸⁴ Vgl. dazu im Einzelnen Zimmermann/Schütte/Sener, Deutsche Zweiter Klasse? - Verfassungs-, unions- und völkerrechtliche Fragen des Optionsmodells der §§ 29/ 40b Staatsangehörigkeitgesetz (2013), *passim*.

⁸⁵ BGBl 1974 I S. 3714; so nunmehr auch der Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht, BR-Drs. 90/14, in seiner in Art. 1 Nr. 6 enthaltenen Neufassung des § 40c Abs. 4 StAG n.F.

Erklärungserwerb durch Kinder deutscher Mütter vorgesehen. Für eine solche Befristung spricht immerhin, dass damit nach Ablauf der Frist endgültige Rechtslagen geschaffen und fixiert werden. Andererseits lässt sich nicht aber auch nicht ausschließen, dass Betroffene, zumal wenn sie zwischenzeitlich ins Ausland verzogen sind, von der Gesetzesänderung keine Kenntnis erlangen, so dass sie bei einer Befristung dauerhaft aus dem deutschen Staatsverband ausgeschlossen wären.

Schließlich wäre noch zu gewährleisten, dass Optionspflichtige, die sich für die deutsche Staatsangehörigkeit entschieden haben und sich zu diesem Zwecke haben aus ihrer anderen Staatsangehörigkeit entlassen lassen, diese wiedererwerben können ohne dadurch ihre deutsche Staatsangehörigkeit zu verlieren.

Demgegenüber erscheint ein bloßer Verweis auf die Möglichkeit einer Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG schon wegen der Gefahr einer uneinheitlichen Verwaltungspraxis in den einzelnen Bundesländern, so wie sie sich bereits jetzt bei der Anwendung des Optionsmodells des § 29 StAG deutlich gezeigt hat, nicht ausreichend um sicherzustellen, dass in allen Fällen die Folgen der Anwendung des bisherigen, nach hiesiger Ansicht verfassungs – und unionsrechtswidrigen § 29 StAG revidiert werden. Jedenfalls wäre aber § 8 StAG im Hinblick auf Einbürgerungsanträge von ehemaligen *jus soli*-Deutschen, die auf der Grundlage des bisherigen § 29 StAG ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben im Hinblick auf Altfälle verfassungskonform dergestalt auszulegen, dass das Einbürgerungsermessen auf null reduziert ist und zugleich Mehrstaatigkeit hingenommen wird.

Berlin/ Potsdam, im Mai 2014

Prof. Dr. Andreas Zimmermann, LL.M. (Harvard)

Literaturverzeichnis

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer, Cornelia Schmalz-Jacobsen (1993): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Staatsangehörigkeitsrechts. In: Mitteilungen der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer vom 4.2.1993.

Bornhofen, Heinrich (1999): Prüfung und Dokumentation des ius-soli-Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch den Standesbeamten. In: Das Standesamt StAZ (52) 9, S. 257 - 263.

CDU (1991): Koalitionsvertrag vom 16.1.1991 für die 12. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. CDU-Dokumentation 2/1991. http://www.kas.de/wf/doc/kas_27202-544-1-30.pdf?110902101003 [Stand: 04.07.2013].

Deutscher Bundestag (2013a): Anhörung des Innenausschusses -Optionsregelung- vom 13.3.2013

- Stellungnahme von **Groß, Thomas**, Ausschussdrucksache 17 (4)674 B. http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a04/Anhoerungen/Anhoerung27/Stellungnahmen_SV/Stellungnahme_02.pdf [Stand: 1.7.2013].

- Stellungnahme von **Hailbronner, Kay**, Ausschussdrucksache 17 (4)674 F. http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a04/Anhoerungen/Anhoerung27/Stellungnahmen_SV/Stellungnahme_06.pdf [Stand: 1.7.2013]

- Stellungnahme von **Heinhold, Hupert**, Ausschussdrucksache 17 (4)674 C. http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a04/Anhoerungen/Anhoerung27/Stellungnahmen_SV/Stellungnahme_03.pdf [Stand: 1.7.2013]

- Stellungnahme von **Jungnickel, Martin**, Ausschussdrucksache 17 (4)674 E. http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a04/Anhoerungen/Anhoerung27/Stellungnahmen_SV/Stellungnahme_05.pdf [Stand: 1.7.2013]

- Stellungnahme von **Luft, Stefan**, Ausschussdrucksache 17 (4)674 D. http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a04/Anhoerungen/Anhoerung27/Stellungnahmen_SV/Stellungnahme_04.pdf [Stand: 1.7.2013]

- Stellungnahme von **Schwarz, Kyrill-Alexander**, Ausschussdrucksache 17 (4)674 A. http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a04/Anhoerungen/Anhoerung27/Stellungnahmen_SV/Stellungnahme_01.pdf [Stand: 1.7.2013]

Deutscher Bundestag (2013c): Antrag der Fraktion DIE LINKE: Für gleiche Rechte – Einbürgerung erleichtern, BT-Drucks. 17/12185, Berlin 2013, Berlin.

Deutscher Bundestag (2011a): Antrag der SPD-Fraktion: Staatsangehörigkeitsrecht modernisieren – Mehrfache bzw. doppelte Staatsangehörigkeit ermöglichen, BT-Drucks. 17/7654, Berlin 2011, Berlin.

Deutscher Bundestag (2010a): Entwurf eines Gesetzes (der SPD-Fraktion) zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts (und konsequenten Beibehaltung der Mehrstaatigkeit), BT-Drucks. 17/773, Berlin 2010, Berlin.

Deutscher Bundestag (2010b): Entwurf eines Gesetzes (der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Streichung des Optionszwanges aus dem Staatsangehörigkeitsrecht, BT-Drucks. 17/542, Berlin 2010, Berlin.

Deutscher Bundestag (2006): Entwurf eines Gesetzes (des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes, BT-Drucks. 16/2650, Berlin 2006, Berlin.

Deutscher Bundestag, Referat für Öffentlichkeitsarbeit (Hg.) (1999): Reform des Staatsangehörigkeitsrechts – Die parlamentarische Beratung, Bonn.

Deutscher Bundestag (1999): Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Staatsangehörigkeitsrechts, BT-Drucks. 14/533, Bonn 1999, Bonn.

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (1996) (Hg.): Verfassungsrechtliche Überprüfung des sog. Optionsmodells im Staatsangehörigkeitsrecht, Ausarbeitung Nr. III-207/96 vom 10.10.1996.

Deutscher Bundestag (1993a): Entwurf (der Fraktion der SPD) eines Gesetzes zur Erleichterung der Einbürgerung und Hinnahme der Doppelstaatsangehörigkeit, BT-Drucks. 12/4533, Bonn 1993, Bonn.

Deutscher Bundestag (1993b): Entwurf (des Landes Niedersachsen) eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Staatsangehörigkeitsrechts, BT-Drucks.402/93.

Frankfurter Allgemeine Zeitung (26.11.2001): Unterschriften brachten Koch Wahlsieg in Hessen. <http://www.faz.net/aktuell/politik/rueckblick-unterschriften-brachten-koch-wahlsieg-in-hessen-140326.html> [Stand: 04.07.2013].

Fritz, Roland / Vormeier, Jürgen (Hg.) (2010): Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht. Neuwied: Luchterhand.

Göbel-Zimmermann, Ralph / Masuch, Thorsten (2000): Die Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts: In: Die Öffentliche Verwaltung, S. 95-103.

Grabitz, Eberhard / Hilf, Meinhard / Nettesheim, Martin (Hg.) (2013): Das Recht der Europäischen Union. Kommentar. München: C.H. Beck.

Hailbronner, Kay (2012): Rechtliche Rahmenbedingungen der Beibehaltungsgenehmigung bei Optionskindern. http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-D1CDE0DF-C24A9422/bst/xcms_bst_dms_36815_36863_2.pdf [Stand: 07.07.2013].

Hailbronner, Kay (2011): Staatsangehörigkeit und Unionsrecht - Zur EuGH-Entscheidung vom 2.3.2010. In: Das Standesamt 2011, S. 1 - 6.

Hailbronner, Kay (2001): Das neue deutsche Staatsangehörigkeitsrecht. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, S. 1329 – 1335.

Hailbronner, Kay (1999): Die Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, S. 1273 - 1280.

Hailbronner, Kay / Renner, Günter / Maaßen, Hans-Georg (2010): Staatsangehörigkeitsrecht. Kommentar. München: C.H. Beck.

Hofmann, Rainer (1989): Staatsangehörigkeit im geteilten Deutschland - Der Teso-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 49, S. 257- 300.

Hofrichter, Jürgen / Westle, Bettina (2000): Wahlkampf wirkt – Eine Analyse der Hessischen Landtagswahl 1999. In: Mohler, Peter Ph. / Paul Lüttinger (Hg.): Festschrift für Max Kaase. Mannheim, S. 149-176.

Huber, Peter M. / Butzke, Kirsten (1999): Das neue Staatsangehörigkeitsrecht und sein verfassungsrechtliches Fundament. In: Neue juristische Wochenschrift 52 (1999) 38, S. 2769 - 2775.

Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo (2012) [1989]: Grundgesetz. Kommentar. 12. Aufl. München: C.H. Beck.

Kahl, Wolfgang (2011): Unionsbürgerstatus und nationale Staatsangehörigkeit - Souveränität unter unionsrechtlichem Vorbehalt? In: Jura 2011, S. 364 – 372.

Kochenov, Dimitry (2010): Case C-135/08, Janko Rottmann v. Freistaat Bayern, Judgment of 2 March 2010 (Grand Chamber). In: Common Market Law Reviv 47 2010, S. 1831 - 1846.

Krömer, Karl (2000): Der Ius-Soli-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und die Aufgaben des Standesbeamten. In: Das Standesamt, 53 (12), S. 363 - 369.

Lämmermann, Falk (2012): Unionsbürgerschaft und Optionspflicht – ein Widerspruch? In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2/2012, S. 75 - 80.

Leibholz, Gerhard / Rinck, Hans-Justus (2013): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Köln-Marienburg: O. Schmidt.

Mangoldt, Hans von (1999): Ius-sanguinis-Prinzip, Ius-soli-Prinzip und Mehrstaatigkeit: Umbrüche durch das Staatsangehörigkeitsreformgesetz. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 19 (1999) 6, S. 243 - 252.

Mangoldt, Hans von (1994): Ius-sanguinis- und ius-soli-Prinzip in der Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts. In: Das Standesamt 1994, S. 33 ff.

Mangoldt, Hans von (1989): Praktische Fragen zur Einheit der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Teso-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts. In: Politik und Kultur 1989, S.36 ff. .

Makarov, Aleksandr N. / Mangoldt, Hans von (Hg.) (1971): Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht. Kommentar. Frankfurt am Main: Metzner.

Martenczuk, Bernd (2000): Das Territorialitätsprinzip, die Mehrstaatigkeit und der Gleichheitssatz – Zur verfassungsrechtlichen Problematik des Optionsmodells im neuen Staatsangehörigkeitsrecht. In: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 194 - 217.

Masing, Johannes (2001): Wandel im Staatsangehörigkeitsrecht vor den Herausforderungen moderner Migration. Tübingen: Mohr Siebeck.

Maunz, Theodor / Dürig, Günter (Hg.) (2013) [1958]: Grundgesetz. Kommentar. München: C.H. Beck.

Meireis, Rolf (2000): Das neue Staatsangehörigkeitsrecht. In: Das Standesamt, 53(3), S. 65 - 72.

Mertens, Karsten (2004): Das neue deutsche Staatsangehörigkeitsrecht – eine verfassungsrechtliche Untersuchung. Berlin: TENEA, Verlag für Medien.

Münc, Ingo von (2007): Die deutsche Staatsangehörigkeit. Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft. Berlin: de Gruyter Recht.

Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard (2012): Grundrechte. 28. Aufl. Heidelberg: Müller.

Renner, Günter (2002): Erfahrungen mit dem neuen deutschen Staatsangehörigkeitsrecht. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 22(8), S. 265 – 269.

Renner, Günter (2000): Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts. In: Neue Justiz 54 (2000) 1, S. 15-17.

Riege, Gerhard (1986): Die Staatsbürgerschaft der DDR. 2. Auflage. Berlin: Staatsverlag der DDR.

Sachs, Michael (Hg.) (2011) [1996]: Grundgesetz. Kommentar. 6. Aufl. München: C.H. Beck.

Scholz, Ruprecht / Uhle, Arnd (1999): Staatsangehörigkeit und Grundgesetz. In: Neue juristische Wochenschrift 52 (1999) 21, S. 1510- 1517.

Smaluhn, Jürgen (1998): Verfassungsrechtliche Aspekte einer Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. In: Das Standesamt, S. 98 – 111.

SPD (1998): Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.10.1998. http://www.boell.de/downloads/stiftung/1998_koalitionsvertrag.pdf [Stand: 04.07.2013].

Spranger, Tade Matthias (1999): Der Verzicht von Mehr- und Doppelstaatern auf die deutsche Staatsangehörigkeit. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 19 (1999) 2, S. 71-74.

Tewocht, Hannah (2010): Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 02.03.2010, Rs. C-135/08 (Unionsbürgerschaft, rückwirkender Verlust der durch Einbürgerung erworbenen Staatsangehörigkeit wegen betrügerischer Handlungen) In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 2010, S. 143 - 146.

Thym, Daniel (2012): Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 15.11.2011, Az.: C-256/11 (Aufenthaltsrechtliche Wirkungen der Unionsbürgerschaft - Dereci u.a.) In: EuGH Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2012, S. 97 - 104.

Toggenburg, Gabriel N. (2010): Zur Unionsbürgerschaft: Inwieweit entzieht sich ihr Entzug der Unionskontrolle? In: European Law Reporter 5 (2010), S. 165 - 171.

Wallrabenstein, Astrid (2009): Frisst die Staatsangehörigkeitsreform ihre Kinder? In: Barwig, Klaus / Beichel-Benedetti, Stephan / Brinkmann, Gisbert (Hg.): Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2009. Baden-Baden: Nomos, S. 251- 261

Wallrabenstein, Astrid (2003): Integration und Staatsangehörigkeit: Das Optionsmodell im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht. In: 43. Assistententagung Öffentliches Recht Luzern 2003 – Integration und Recht, München 2003, S. 243-264.

Weber, Albrecht (2000): Das neue Staatsangehörigkeitsrecht. In: Deutsches Verwaltungsblatt 115 (2000) 6, S. 369 – 376.

Ziemske, Burkhardt von (1995): Die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Grundgesetz. Berlin: Duncker & Humblot.

Zimmermann, Andreas (2014): Koalition locuta, causa finita? - Rechtsfragen der Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen CDU/CSU und SPD im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts, DÖV 2014, S. 429 – 434.

Zimmermann, Andreas / Schütte, Janine / Sener, Meltem (2013): Deutsche Zweiter Klasse? - Verfassungs-, unions- und völkerrechtliche Fragen des Optionsmodells der §§ 29/ 40b Staatsangehörigkeitsgesetz, Deutsches Institut für Menschenrechte in Kooperation mit dem MenschenrechtsZentrum der Universität Potsdam (Hg.), Berlin/Potsdam 2013.